



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Samstag, den 13. Oktober 1956

Nr. 41

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident			
Ungültige Unterbringungsscheine	1053		
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes	1053		
Der Hessische Minister des Innern			
Personenkreis sowie Aufenthalts- und Ausweisrecht der heimatlosen Ausländer	1053		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Afmannshausen im Rheingaukreis	1054		
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Almendorf und Wiesen im Landkreis Fulda	1054		
Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)	1054		
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung			
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Volks-, Mittel- und Sonderschulen, höheren und berufsbildenden Schulen	1059		
107. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19., 20. u. 21. September 1956	1060		
		Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
		Bergwerk „Neue Hoffnung“	1060
		Zwischenfestsetzungsbeschuß der durchschnittlichen Jahres-arbeitsverdienste für die in den Land- und Forstwirtschafts-betrieben des Landes Hessen beschäftigten Arbeitnehmer	1061
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
		Zusammenlegungsverfahren Wehrheim, Kreis Usingen	1061
		Flurbereinigung Oberseelbach, Untertaunuskreis	1062
		Personalnachrichten	
		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1062
		F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volks-bildung	1063
		Verschiedenes	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. 9. 56	1066
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Prüfordnung für Luftfahrpersonal; hier: Bestellung eines Prü-fungsrates für Segelflugzeugführer	1067
		Buchbesprechungen	1067
		Öffentlicher Anzeiger	1069

943

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Horst Krüger, geb. am 11. 6. 1921, am 8. 5. 1945 ap. Stadt-inspektor (Beamter auf Widerruf), wohnhaft in Kassel, Achenbachstr. 8.

Unterbringungsschein 16 I Nr. K/0381 vom 26. 6. 1953.

Wiesbaden, 26. 9. 1956

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/32 — LS 1741

944

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 9.—27. 9. 1956

„Statistisches Taschenbuch 1956 für das Land Hessen“

Preis
DM 3,00

„Statistische Berichte“

Vergleichszahlen für die Kommunalwahlen in Hessen am 28. 10. 1956 — nach Gemeinden —

3,00

Endgültiger Anbau 1956 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland, in Gewächshäusern u. Frühbeeten zum Verkauf — nach Reg. Bez. —

—,50

Wachstumstand und Ernte der Feldfrüchte im Juli 1956 — nach Reg. Bez. —

—,75

Vorschätzung der Ernte einiger Gemüsearten Ende Juli 1956 — nach Reg. Bez. —

—,50

Erntevorschätzung für einige Gemüsearten Ende August 1956 — nach Reg. Bez. —

—,50

Stand der Reben in Hessen Ende August 1956 — nach Reg. Bez. —

—,25

Viehhaltung, Fleisch und Milcherzeugung in Hessen im Juli 1956 — kreisweise —

—,75

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen August 1956

—,50

Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen, August 1956 — Schnellbericht —

—,25

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1956 — kreisweise —

—,75

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat Juli 1956

—,50

Landes- und Bundessteuern in Hessen im August 1956

—,25

Wiesbaden, 27. 9. 1956

Hessisches Statistisches Landesamt

945

Der Hessische Minister des Innern

An die Ausländerpolizeibehörden

Personenkreis sowie Aufenthalts- und Ausweisrecht der heimatlosen Ausländer

Bezug: Erlaß vom 11. Mai 1953 (St. Anz. S. 491)

In seiner Entscheidung vom 12. 1. 1956 — BVerwG 1 C 42.55 — (NJW vom 22. 6. 1956 Seite 964) hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage eines heimatlosen Ausländers

gegen die Eintragung des in Abschnitt IV B Ziffer 1 der Anlage meines Erlasses vom 11. Mai 1953 vorgesehenen Vermerks über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der auch von dem Bundesminister des Innern vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die Eintragung des Vermerks in das Reisepapier eines heimat-

losen Ausländers „in vollem Umfange“ dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269) entspricht und die Aufforderung der Ausländerpolizeibehörde, den Reiseausweis zur Eintragung dieses Vermerks vorzulegen, kein unbilliges Verlangen darstellt.

In der gleichen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht weiterhin zu der Frage Stellung genommen, ob ein Ausländer, der die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer erlangt hat, einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung bedarf. Nach der bisher allgemein vertretenen Auffassung, die sich insbesondere auf die Entstehungsgeschichte des § 12 HAG und die in engem Zusammenhang mit § 12 HAG stehende Vorschrift des Art. 26 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) stützt, durfte die besondere Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung nicht versagt werden, wenn die Nachprüfung ergab, daß der Ausländer kraft Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erlangt hatte (Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage des Bezugserrlasses). Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sind heimatlose Ausländer jedoch unmittelbar kraft Gesetzes und nicht erst auf Grund eines besonderen Verwaltungsaktes der Ausländerpolizeibehörden zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Diese Folgerung ergebe sich insbesondere daraus, daß der Gesetzgeber keine der Vorschrift des Art. 26 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechenden Vorbehalte in § 12 HAG gemacht habe. Die Berechtigung zum Aufenthalt könne heimatlosen Ausländern nur nachträglich unter den Voraussetzungen des § 23 HAG genommen werden.

Nach dieser Entscheidung ist also ein Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet kraft Gesetzes berechtigt, wenn er die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 HAG erfüllt. Hinsichtlich der Eintragung in die Reiseausweise der heimatlosen Ausländer über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer und die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet verbleibt es bei Ziffer 4 des Bezugserrlasses.

Ich bitte, künftighin unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren.

Die mir in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte sind damit erledigt.

Wiesbaden, 28. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

946

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aßmannshausen im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Aßmannshausen im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im gespaltenen Schild vorn in Rot ein freischwebendes silbernes Astkreuz, hinten in Silber ein rotes Rad.“

Wiesbaden, 26. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 9/56

947

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Almendorf und Wiesen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 18. 9. 1956 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1956 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Almendorf ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Wiesen eingemeindet:

Flur	Flurstück	ha	a	qm
6	1	1	39	10
	2	1	27	17
	3		9	23
	4	2	02	97
	5		19	62
	6	1	43	66
	7		11	49
	8		58	29

Flur	Flurstück	ha	a	qm
5	9		24	17
	10			89
	11		16	32
	12		25	87
	13	4	76	08
	14		11	19
	15	1	47	24
	16	1	12	12
	17		52	59
	18		52	68
	19		44	20
	20		1	63
	21		21	21
	22		14	58
	23		1	80
	24		98	51
	25		16	83
	26		75	72
	27		15	17
	28		54	22
	1/2	21	88	37
	2/2		16	54
	3/1		21	27
	4			25
	7/1			75
	1/1	20	68	54
2/1		8	16	
		62	78	43

Die Auseinandersetzung ist im Rahmen der Zustimmungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen von Almendorf und Wiesen gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 26. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 3/56

948

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)

Anmerkung: Die angezogenen Paragraphen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, diejenigen des II. WoBauG.

I. Grundsteuervergünstigungen auf Grund des II. WoBauG werden für neugeschaffenen Wohnraum gewährt für:

1. Öffentlich geförderte Wohnungen (Wohnheime), für die die Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind (§ 92 Abs. 2 a),
2. steuerbegünstigte Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind (§ 92 Abs. 2 b),
3. Wohnheime, die die in § 15 bestimmten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.
4. Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, die nach dem 31. Juli 1953 bis 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und bei denen die in § 7 Abs. 2 b I. WoBauG bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, die jedoch den Voraussetzungen der §§ 82 und 83 in Verbindung mit § 7 im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit entsprochen haben (§ 110 Abs. 1).

Zu 1.

(1) Bei öffentlich geförderten Wohnungen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch den Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel (§ 93 Abs. 1 a).

(2) Der Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel wird

- a) von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M.,
- b) soweit es sich um öffentliche Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, von den Bewilligungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände,

erteilt.

(3) In dem Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, daß der Bescheid zugleich als Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung gilt.

(4) Soweit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen eintreten, welche die Grundsteuervergünstigung berühren, insbesondere ein Verzicht des Antragstellers auf die öffentlichen Mittel oder ein Widerruf des Bewilligungsbescheides, hat die Bewilligungsstelle dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem

städtischen Steueramt, bzw. in den Landgemeinden der Gemeindekasse, hiervon Mitteilung zu machen.

(5) Die Freistellung einer öffentlich geförderten Wohnung von den für diese Wohnung geltenden Bindungen wegen vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Mittel berührt die Grundsteuervergünstigung jedoch nicht (§§ 71 Abs. 4 u. 94 Abs. 4).

Zu 2.

(1) Bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch einen Anerkennungsbescheid (§ 93 Abs. 1 b).

(2) In diesem Zusammenhang wird auf die teilweise Neufassung der Begriffe Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung hingewiesen (§§ 16 und 17).

(3) Die im II. WoBauG für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Räume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Inhalt oder Zweck einzelner Vorschriften etwas anderes ergibt (§ 99 Abs. 2).

(4) Die Wohnfläche ist nach den Vorschriften der Berechnungsverordnung zu berechnen (§ 113).

(5) Wohnflächengrenzen (§§ 39 und 82 Abs. 1).

Begünstigt sind:

- a) Familienheime mit einer Wohnung, wenn die Wohnfläche 144 qm nicht übersteigt (vgl. § 7),
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen, wenn die Wohnfläche 192 qm nicht übersteigt (vgl. § 7),
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, wenn die Wohnfläche 144 qm nicht übersteigt (vgl. § 12),
- d) andere Wohnungen, wenn die Wohnfläche 102 qm nicht übersteigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Heraufsetzung der Wohnflächengrenze nur für eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen gilt. Es ist deshalb jeweils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Eigennutzung vorliegen (§ 12).

(6) Die in dem vorstehenden Absatz genannten Wohnflächengrößen können überschritten werden,

- a) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als fünf Personen erforderlich ist. Bei einem Haushalt mit mehr als fünf Personen ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 qm zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich (§ 82 Abs. 2 a und Abs. 3),
- b) soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist (§ 82 Abs. 2 b),
- c) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder die Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist (§ 82 Abs. 2 c).

(7) Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sind als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient (§ 82 Abs. 5).

(8) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neu geschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der zulässigen Wohnflächengrenze die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen (§ 39 Abs. 7).

(9) Behelfsmäßige Unterkünfte (z. B. Wohnbaracken, Behelfsheime, Obdachlosenunterkünfte) sowie Wochenendhäuser sind nicht als steuerbegünstigt anzuerkennen.

Zu 3.

(1) Bei Wohnheimen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch eine Bescheinigung (vgl. § 93 Abs. 1 c).

(2) Vor Erteilung der Bescheinigung ist zu prüfen, ob § 15 anwendbar ist.

(3) Für Wohnheime gelten die Wohnflächengrenzen nicht.

Zu 4.

(1) Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen, die nach dem 31. Juli 1953 und bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und die die Voraussetzungen für Familienheime (vgl. § 7) erfüllen, wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergün-

stigung nachgewiesen durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides.

(2) Die Absätze 2 bis 7 zu 2) sind anzuwenden.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag Änderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit eingetreten sind, die zum Widerruf gemäß Abschn. III berechtigen würden.

II. Verfahren über die Anerkennung gem. § 82 und die Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 93 u. 15.

(1) Die Anerkennungsbescheide für steuerbegünstigte Wohnungen gemäß § 82 und die Bescheinigungen für Wohnheime gemäß § 93 Abs. 1 c in Verbindung mit § 15 erteilen,

- a) die Magistrate der kreisfreien Städte,
- b) die Kreisausschüsse der Landkreise,
- c) die Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

(2) Die Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 (steuerbegünstigte Wohnungen), nach Muster 2 (bei Wohnheimen) an die in Absatz (1) genannten Behörden zu richten. Der Antrag kann von dem Bauherren oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung hat, gestellt werden. Die ausstellende Behörde hat vor Erteilung des Anerkennungsbescheides Muster 3 a, bei nachträglicher Anerkennung Muster 3 b, bzw. der Bescheinigung für Wohnheime Muster 4 das Vorliegen der Voraussetzungen über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung hinsichtlich des Termins der Bezugsfertigkeit, der Wohnflächengrenzen und der Nutzung nachzuprüfen.

(3) Die Anerkennung (Bescheinigung) ist auf Antrag schon vor Baubeginn bzw. vor Bezugsfertigkeit auszusprechen (zu erteilen), wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und beabsichtigten Nutzungsart vorliegen (§ 83 Abs. 2).

(4) Bei Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) vor Baubeginn bzw. vor Bezugsfertigkeit erscheint es jedoch zweckmäßig, bei der Gebrauchsabnahme nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung noch vorliegen. Es wird deshalb angeregt, daß die Bauaufsichtsbehörde bei der Gebrauchsabnahme gleichzeitig eine Prüfung dieser Voraussetzungen vornimmt und der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen bzw. Bescheinigung erteilt hat, eine entsprechende Mitteilung zugehen läßt.

(5) In dem Anerkennungsbescheid ist der Bauherr darüber zu belehren, daß die Miete für Wohnungen (Wohnräume) der Preisbindung nach den Vorschriften des § 85 unterliegt.

Bei dem auf Grund der Vorschriften des § 110 ausgesprochenen Anerkennungsbescheiden, ist bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen die Bestimmung des § 110 Abs. 5 in Verbindung mit § 85 zu beachten.

(6) Die Anerkennungsbescheide (die Bescheinigungen) bzw. die Ablehnungen im Einspruchsverfahren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Für die Rechtsmittelbelehrung gelten die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

(7) Je eine Durchschrift des Anerkennungsbescheides bzw. der ausgestellten Bescheinigung erhalten das zuständige Finanzamt (Bewertungsstelle) und das städtische Steueramt bzw. in den Landgemeinden die Gemeindekasse sowie gemäß § 18 Abs. 4 Mietenverordnung die Preisbehörde und die Wohnungsbehörde.

(8) Für die Ausstellung des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(9) Die Gemeinden sollen in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) noch gegeben sind. Anderenfalls haben sie umgehend der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

(10) Bezüglich der statistischen Erfassung der Grundsteuervergünstigung wird auf meinen Erlaß vom 25. Juli 1952 — V C 1 (c) 77 f 556 — 926/52 — verwiesen.

III. Widerruf des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung.

(1) Sind die Voraussetzungen, die zu der Grundsteuervergünstigung führten, nicht mehr gegeben, z. B. wegen Änderung der Nutzung oder nachträglicher Vergrößerung durch Anbau oder Erweiterung, so ist der Anerkennungsbescheid bzw. die Bescheinigung für Wohnheime zu widerrufen (vgl. § 83 Abs. 5). Soweit eine bestimmte Haushaltsgröße Voraussetzung für die Anerkennung war, ist eine Verminderung der Personenzahl, die nach dem erstmaligen Bezug eintritt, unschädlich (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2).

(2) Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigten Voraussetzungen gegeben waren (§ 83 Abs. 5 Satz 2).

(3) Der Widerruf ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. Abschnitt II [6]).

IV. Schlußvorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verwaltungsanordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem

II. WoBauG und die Grundsteuervergünstigung nach dem I. und II. WoBauG erlassen werden wird. Bei dem Anerkennungsverfahren ist auch diese Verwaltungsanordnung zu beachten.

(2) Der vorstehende Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 für die unter I. Ziff. 1—4 genannten Bauvorhaben in Kraft.

Wiesbaden, 2. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V f (1 a) — 32 b — 55/56

Muster 1 (Vorderseite)

....., den

An den

Magistrat der Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
in

Antrag

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1956 auf Erteilung eines Anerkennungsbescheides nach § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) (II. WoBauG).

Ich/Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde Straße/Platz Nr., Grundbuch von, Band, Blatt Nr., durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Familienheim in der Form des Eigenheims, Kaufeigenheims oder der Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) (eigengenutzte/nicht eigengenutzte — Genossenschaftswohnung(en) — Mietwohnung(en) — einzelne Räume errichtet / zu errichten*)

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 II. WoBauG für die nachstehend bezeichnete(n) in dem Gebäude errichteten / zu errichtenden Wohnung(en) / Wohnräume.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in m²**)			Baubeginn am	Wohnung ist bezugsfertig		Von der Wohnung werden/ sollen gewerblich oder beruflich ausschließlich genutzt (werden)		Die Wohnung soll / wird nach / seit Bezugsertigstellung bewohnt (werden) von einem Haushalt mit Personen
		neugeschaffene Wohnung bzw. Wohnräume	bisherige Wohnung	insgesamt		voraussichtlich am	seit	als	In Höhe von m²	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Muster 1 (Rückseite)

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753) und die Bauzeichnung beigelegt***).

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung der Überschreitung der Wohnflächengrenzen von 144 — 192 — 102 m²*) gemäß Erlaß vom 1956 Abs. 5 Zu 2) für die unter der laufenden Nummer bezeichnete(n) Wohnung(en).

Begründung:

Mir/Uns ist bekannt, daß nach der Gewährung der Grundsteuervergünstigung für die begünstigte(n) Wohnung(en) die Vorschrift des § 85 II. WoBauG zu beachten ist.

Unterschrift des Antragstellers:
Wohnort:
Straße und Haus-Nr.:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Spalte 4 ist nur auszufüllen, wenn es sich um neugeschaffene Wohnräume handelt, die der Vergrößerung einer bisherigen Wohnung dienen.

***) Nur beizufügen, sofern die Wohnflächenberechnung und die Bauzeichnung nicht bereits mit dem Antrag auf Baugenehmigung eingereicht worden sind und bei der Bauausführung von den genehmigten Bauzeichnungen nicht abgewichen worden ist.

Muster 2 (Vorderseite)

....., den

An den

Magistrat der Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
in

Antrag

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1956 auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) (II. WoBauG).

Ich/Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde Straße/Platz Nr., Grundbuch von, Band, Blatt Nr., durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Wohnheim errichtet / zu errichten**).

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 82 II. WoBauG für das errichtete / zu errichtende Wohnheim**).

Lfd. Nr.	Verwendungszweck des Wohnheims	Nutzfläche in m ²	Baubeginn am:	Bezugsfertig	
				voraussichtlich am:	seit
1	2	3	4	5	6

Muster 2 (Rückseite)

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753) und die Bauzeichnung beigelegt*).

Unterschrift des Antragstellers:
 Wohnort:
 Straße und Haus-Nr.:

*) Nur beizufügen, sofern die Wohnflächenberechnung und die Bauzeichnung nicht bereits mit dem Antrag auf Baugenehmigung eingereicht worden sind und bei der Bauausführung von den genehmigten Bauzeichnungen nicht abgewichen worden ist.
 **) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 3a (Vorderseite)

Anerkennungsbescheid

gemäß § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

Der/Die in, Straße/Platz, Haus-Nr., errichtet(e) auf dem Grundstück in der Gemeinde, Straße/Platz, Haus-Nr., Grundbuch von, Band, Blatt-Nr., ein Gebäude mit Wohnungen.

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) laufenden Nummer(n) bezeichnete(n) Wohnung(en) des oben genannten Grundstücks ist/sind wird/werden durch Neubau — durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude — durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude — durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude — geschaffen und werden als steuerbegünstigt anerkannt**).

Die Wohnungen entsprechen nach Größe und Nutzungsart den Vorschriften des § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG).

Lfd. Nr. der Wohnung	Art des Gebäudes	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in m ² *)			Baubeginn am	Wohnung ist bezugsfertig		Von der Wohnung werden / sollen gewerblich oder beruflich ausschließlich genutzt (werden)		Die Wohnung soll / wird nach / seit Bezugserstellung bewohnt (werden) von einem Haushalt mit Personen
			neugeschaffene Wohnung bzw. Wohnräume	bisherige Wohnung	insgesamt		voraussichtlich am	seit	als	in Höhe von m ²	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster 3a (Rückseite)

Die Überschreitung der Wohnflächengrenze von 144 — 192 — 102 m²***) ist / wird bei der (den) Wohnung(en) laufende(n) Nummer(n) zugelassen, weil die Mehrfläche***)

Gemäß § 85 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes kann der Vermieter bei Vermietung der steuerbegünstigten Wohnung(en) oder von Teilen derselben eine selbstverantwortliche Miete vereinbaren.

Übersteigt die vereinbarte Miete die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) und beruft sich der Mieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter innerhalb eines Jahres nach der Vereinbarung auf die Kostenmiete, so ist von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an die Mietvereinbarung insoweit und so lange unwirksam, als die vereinbarte Miete die Kostenmiete übersteigt. Dies gilt nicht, soweit die vereinbarte Miete einen Betrag nicht übersteigt, der von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

Der Grundstückseigentümer hat eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung zu anderen als Wohnzwecken unverzüglich der diesen Anerkennungsbescheid erteilenden Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Familienheimen, wenn eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine bestimmungswidrige Nutzung vorgenommen wird.

Die Anerkennung wird von dem Zeitpunkt an widerrufen werden, in dem die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 II.WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benützung entspricht.

Der Anerkennungsbescheid ist dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim****) eingelegt werden.

....., den
 Der Magistrat der Stadt
 Der Kreisausschuß des Landkreises
 Aktenzeichen:

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Spalte 5 ist nur auszufüllen, wenn es sich um neugeschaffene Wohnräume handelt, die der Vergrößerung einer bisherigen Wohnung dienen.
 **) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 ***) Die jeweilige Begründung aus Ziffer 6 Zu 2.) des Erlasses d. Hess. Ministers des Innern vom ist einzusetzen.
 *****) Bei Bescheiden des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheiden des Kreisausschusses sind die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

Muster 3 b (Vorderseite)
Anerkennungsbescheid

gemäß §§ 82/110 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) über nachträgliche Anerkennung als Familienheim.

Der/Die in, Straße/Platz, Haus-Nr., hat auf dem Grundstück in der Gemeinde, Straße/Platz, Haus-Nr., Grundbuch von, Band, Blatt-Nr., ein Gebäude mit Wohnungen errichtet.

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) laufenden Nummer(n) bezeichnete(n) Wohnung(en) des oben genannten Grundstücks ist/sind durch Neubau — durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude — durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude — durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und werden als steuerbegünstigt anerkannt*);

Die Wohnungen entsprechen nach Größe und Nutzungsart den Vorschriften des § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

Lfd. Nr. der Wohnung	Art des Gebäudes	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche der neugeschaffenen Wohnung in m ²	Baubeginn am	Wohnung ist bezugsfertig seit	Von der Wohnung werden gewerblich oder beruflich ausschließlich genutzt		Die Wohnung wird seit Bezugsfertigstellung bewohnt von einem Haushalt mit Personen
						als	in Höhe von m ²	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Muster 3 b (Rückseite)

Die Überschreitung der Wohnflächengrenzen von 144 — 192 — 102 m²*) ist bei der (den) Wohnung(en) laufende(n) Nummer(n) zugelassen, weil die Mehrfläche**)

Gemäß § 85 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes kann der Vermieter bei Vermietung der steuerbegünstigten Wohnung(en) oder von Teilen derselben eine selbstverantwortliche Miete vereinbaren.

Übersteigt die vereinbarte Miete die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) und beruft sich der Mieter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter innerhalb eines Jahres nach der Vereinbarung auf die Kostenmiete, so ist von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an die Mietvereinbarung insoweit und so lange unwirksam, als die vereinbarte Miete die Kostenmiete übersteigt. Dies gilt nicht, soweit die vereinbarte Miete einen Betrag nicht übersteigt, der von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

Gemäß § 110 Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hat der Vermieter, bei nachträglicher Anerkennung als Familienheim (Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Kaufeigenheime), dem Mieter von der Anerkennung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf die Rechtsfolgen des vorstehenden Absatzes hinzuweisen. Die Jahresfrist beginnt erst vom Tage, an dem der Mieter Kenntnis von der Anerkennung erlangt hat, zu laufen.

Der Grundstückseigentümer hat eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung unverzüglich der diesen Anerkennungsbescheid erteilenden Behörde anzuzeigen.

Die Anerkennung wird von dem Zeitpunkt an widerrufen, in dem die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht.

Der Anerkennungsbescheid ist dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtswesens vom 30. Juni 1949 (BVBl. S. 137) innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim***) eingelegt werden.

....., den
 Der Magistrat der Stadt
 Der Kreisausschuß des Landkreises
 Aktenzeichen:

 (Unterschrift)

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen
 **) Die jeweilige Begründung aus Ziffer 6 Zu 2.) des Erlasses des Hess. Ministers des Innern vom ist einzusetzen.
 ***) Bei Bescheiden des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheiden des Kreisausschusses sind die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

Muster 4 (Vorderseite)
Bescheinigung

gemäß § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

Der/Die in, Straße/Platz, Haus-Nr., errichtet(e) auf dem Grundstück in der Gemeinde, Straße/Platz, Haus-Nr., Grundbuch von, Band, Blatt-Nr., ein Gebäude.

Es wird bescheinigt, daß das/die in der nachstehenden Aufstellung unter der/den laufende(n) Nummer(n) bezeichnete(n) Wohnheim(e) des oben genannten Grundstücks durch Neubau — durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude — durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude — durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und daß das/die Heim(e) nach seiner/ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und dazu geeignet ist/sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen.

Lfd. Nr.	Verwendungszweck des Wohnheims	Nutzfläche in m ²	Baubeginn am	Bezugsfertig voraussichtlich am.	
				5	seit 6
1	2	3	4	5	6

Muster 4 (Rückseite)

Der Grundstückseigentümer hat eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der die Bescheinigung ausstellenden Behörde anzuzeigen.

Die Bescheinigung wird von dem Zeitpunkt an für ungültig erklärt werden, in dem das Wohnheim nicht mehr seiner Bestimmung gemäß benutzt wird.

Die Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bescheinigung kann gemäß §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim*) eingelegt werden.

....., den
 Der Magistrat der Stadt
 Der Kreisausschuß des Landkreises
 Aktenzeichen:

(Unterschrift)

*) Bei Bescheinigungen des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheinigungen des Kreisausschusses sind die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

949

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Volks-, Mittel- und Sonderschulen, höheren und berufsbildenden Schulen

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 2. 1954 — II/2 — 061/80 — 54 (St.Anz. S. 293 und mein Amtsblatt S. 72).

I.

Unter Aufhebung der Erlasse von 5. 2. 1954 — II/2 — 061/80 — 54, vom 25. 7. 1955 — III/1 — II/2 — 061/80 und vom 10. 10. 55 — II/2 — 061/80 — werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts mit Wirkung vom 1. 4. 1956 im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen wie folgt festgesetzt:

A. Im Volks- und Mittelschuldienst sowie an Sonderschulen

1. Lehrpersonen mit Lehrbefähigung (mindestens 1. Lehrprüfung), die aus einer eigenen hauptamtlichen Tätigkeit Dienst- und Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen erhalten, sowie Geistlichen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, werden gewährt: je Einzelstunde **DM 4,65**
2. den nichtbeamteten Lehrkräften (Angestellten) und nebenberuflich tätigen Personen mit Lehrbefähigung (mindestens 1. Lehrprüfung) sowie Katecheten und Seelsorgehelfern ist ein Satz von **DM 5,80** je Einzelstunde zu gewähren.
 3. a) Teilausgebildete Aushilfskräfte,
 - b) Aushilfskräfte, die die Ausbildungslehrgänge für mindestens 2 der technischen Fächer (Nadelarbeit, Hauswirtschaft, Werken, Leibeserziehung) mit Erfolg durchlaufen haben,
 - c) freiberuflich tätige Sportlehrer mit abgelegter Sportlehrer- oder Gymnastiklehrerprüfung und freiberuflich tätige Musiklehrer mit Musiklehrerprüfung,
 - d) nebenberufliche Lehrkräfte mit Meisterprüfung, sofern die handwerkliche Ausbildung Grundlage für den Unterricht ist,
 - e) nebenberufliche Lehrkräfte, die sich nach praktischer Unterrichtsbewährung einer Überprüfung durch einen Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde, der nicht aus dem gleichen Kreisgebiet stammen darf, mit Erfolg unterzogen haben, erhalten je Einzelstunde **DM 4,30**
4. Laienlehrkräfte, die keine besondere Ausbildung nachweisen können, erhalten je Einzelstunde **DM 3,10**

B. An Gymnasien:

1. Lehrpersonen, die aus einer eigenen hauptamtlichen Tätigkeit Dienst- oder Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen erhalten und deren Einstufungsstellen im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 gehören, sowie Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften erhalten je Einzelstunde **DM 5,80**

2. Den nichtbeamteten Lehrkräften (Angestellten) und nebenberuflich tätigen Personen, deren Vorbildung derjenigen der unter B.1) genannten Lehrpersonen entspricht, ist ein Zuschlag von 25 v.H., also ein Satz von **DM 7,25** zu gewähren.
3. Die übrigen beamteten Lehrkräfte, z. B. Oberschullehrer, erhalten je Einzelstunde **DM 4,65**
4. Den übrigen nichtbeamteten Lehrkräften (Angestellten) und nebenberuflich tätigen Personen mit voller Lehrbefähigung sowie Katecheten und Seelsorgehelfern ist ein Zuschlag von 25 v.H., also ein Satz von **DM 5,80** je Einzelstunde zu gewähren.
5. a) Teilausgebildete Aushilfskräfte,
 b) Aushilfskräfte, die die Ausbildungslehrgänge für mindestens 2 der technischen Fächer (Nadelarbeit, Hauswirtschaft, Werken, Leibeserziehung) mit Erfolg durchlaufen haben,
 c) freiberuflich tätige Sportlehrer mit abgelegter Sportlehrer- oder Gymnastiklehrerprüfung und freiberuflich tätige Musiklehrer mit Musiklehrerprüfung,
 d) nebenberufliche Lehrkräfte mit Meisterprüfung, sofern die handwerkliche Ausbildung Grundlage für den Unterricht ist,
 e) nebenberufliche Lehrkräfte, die sich nach praktischer Unterrichtsbewährung einer Überprüfung durch einen Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde mit Erfolg unterzogen haben, erhalten je Einzelstunde **DM 4,30**
6. Laienlehrkräfte, die keine besondere Ausbildung nachweisen können, erhalten je Einzelstunde **DM 3,10**

C. a) Im Berufs- und Berufsfachschuldienst:

1. Lehrpersonen, die aus einer eigenen hauptamtlichen Tätigkeit Dienst- oder Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen erhalten, sowie Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften erhalten je Einzelstunde **DM 4,65**
2. Den nichtbeamteten Lehrkräften (Angestellten) und nebenberuflich tätigen Personen sowie Katecheten und Seelsorgehelfern ist ein Zuschlag von 25 v.H., also ein Satz von **DM 5,80** je Einzelstunde zu gewähren.

b) Im Fachschuldienst und an Ingenieurschulen:

1. Lehrpersonen, die aus einer eigenen hauptamtlichen Tätigkeit Dienst- oder Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen erhalten, deren Einstufungsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 gehört, sowie Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften je Einzelstunde **DM 5,80**

2. Den nichtbeamteten Lehrkräften (Angestellten) und nebenberuflich tätigen Personen, deren Vorbildung aber derjenigen unter C - b - 1 genannten Lehrpersonen entspricht, ist ein Zuschlag von 25 v.H., also ein Satz von DM 7,25 je Einzelstunde zu gewähren.
3. Für alle anderen Lehrkräfte gelten die in Absatz C - a - 1 oder 2 vorgesehenen Sätze.

II.

1. Vorstehende Vergütungssätze sind in allen Orten (Ortsklasse C—S) in gleicher Höhe zu zahlen.

Beamtete Lehrkräfte, die neben ihrem Hauptamt vorübergehend zu einer Vertretung herangezogen werden, erhalten keine Nebenvergütung (siehe § 23 Abs. 2 Satz 2 HBG in der Fassung vom 11. Nov. 1954).

Ebenso werden Korrekturstunden nicht vergütet. Die Übergangsregelung für die Berufsschulen nach dem Erlaß vom 31. 5. 1955 (Amtsblatt S. 173) wird hiervon nicht berührt.

2. Die Vergütungen sind nach Jahreswochenstunden zu zahlen, wenn im voraus feststeht, daß die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Der Berechnung sind vierzig Schulwochen zugrunde zu legen. Die Vergütung soll am 15. jeden Monats, auch während der Ferien, ausgezahlt werden.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

	jährlich	monatlich
Bei einem Vergütungssatz von DM 3,10 =	124,—	10,33
" " " " DM 4,30 =	172,—	14,33
" " " " DM 4,65 =	186,—	15,50
" " " " DM 5,80 =	232,—	19,33
" " " " DM 7,25 =	290,—	24,17.

3. Bei Erkrankungen ist den nebenberuflich tätigen Lehrkräften, deren wirtschaftliche Existenz ganz oder überwiegend auf dem Einkommen aus der nebenberuflichen Tätigkeit beruht, die Vergütung unter sinngemäßer Anwendung der Fristen nach § 12 TO.A weiterzuzahlen, vorausgesetzt, daß sie einen Beschäftigungsauftrag von über 1 Monat haben und die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt worden ist.

Beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wird die Vergütung mit dem Tage des Ausscheidens eingestellt.

4. Dieser Erlaß darf nicht angewandt werden auf die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die bei einem Dienstherrn mehr als die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterrichten und sonst keinen Beruf ausüben; diese haben nach § 1 TO.A einen unabdingbaren Anspruch auf eine Vergütung nach der TO.A (evtl. gekürzt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ATO), weil sie eine ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchende Tätigkeit ausüben.

Wiesbaden, 20. 9. 1956

Der Hessische Minister f. Erziehung u. Volksbildung
II/2 — 061/80

950

107. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19., 20. und 21. September 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3070	Die Heinzelmännchen — Farbfilm —	2056	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammersee	Deutschland	Jugendfilm-Verleih, GmbH., Berlin	aJ+M	W	12899
3085	HAKAHANA — Farbfilm —	2266	Film-Studio Walter Leckebusch, München	Deutschland	Matthias-Film GmbH., Stuttgart	aD	W	12909
3022	Lichter am Strom	311	Jost Graf von Hardenberg & Co., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	12926
3095	Die Heuschrecke und die Ameise (THE GRASHOPPER AND THE ANT) — SF — — Scherenschnitt-Film —	277	Primrose Productions, London	England	noch offen	K	W	12619

— Die Prädikate der vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. September 1956 —

Nachtrag zur 102. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juli 1956

2973	Winter in Rübezahls Reich	342	Brevis-Film GmbH., Köln	Deutschland	noch offen	D	W	12419
------	---------------------------	-----	-------------------------	-------------	------------	---	---	-------

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: S - Spielfilm
aD - abendfüllender Dokumentarfilm
aK - abendfüllender Kulturfilm
aJ - abendfüllender Jugendfilm
D - Dokumentarfilm
aJ+M - abendfüllender Jugend- und Märchenfilm

K - Kulturfilm
BW - Besonders wertvoll
W - Wertvoll
OF - Originalfassung
SF - Synchronisierte Fassung
L - Lehrfilm

Wiesbaden-Biebrich, 24. 9. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

951

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Bergwerk „Neue Hoffnung“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf § 38 b Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 9. 1956

Hessisches Oberbergamt
Tgb.Nr. 2248/56/108

Verleihungsurkunde

Auf den Antrag des Hessischen Oberbergamtes zu Wiesbaden verleihe ich gemäß § 38 b des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) das Bergwerk

„Neue Hoffnung“

zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohle an das Land Hessen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem angehefteten, beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet.

Das Bergwerk liegt in den Gemeinden Wilhelmshausen und Knickhagen, Landkreis Kassel, sowie Holzhausen, Kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamtes zu Wiesbaden; es hat einen Flächeninhalt von 1 014 230 (in Worten Einemillionvierzehntausendzweihundertunddreißig) qm.

Urkundlich ausgefertigt Wiesbaden, den 22. September 1956

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr

952

Zwischenfestsetzungsbeschuß der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die in den Land- und Forstwirtschaftsbetrieben des Landes Hessen beschäftigten Arbeitnehmer
— Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main —

Veröffentlichungsvermerk

Der nachstehende Zwischenfestsetzungsbeschuß des nach §§ 1033 und 933 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung zuständigen Ausschusses bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main wird gemäß § 3 Abs. 5 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 (BGBl. S. 369) veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 9. 1956

Der Regierungspräsident
I 14 — 54 i 04 — JAV — 172/56

Beschluß vom 29. August 1956

I. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (§ 940 Abs. 1 RVO).

Für die Versicherten in den land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 RVO zu berechnen, soweit die Versicherten nicht zu den in Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Versicherten gehören.

II. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen (§ 934 RVO).

Als Jahresarbeitsverdienste gelten für die nachstehenden Gruppen von Versicherten folgende Durchschnittssätze:

1. Waldarbeiter (Waldarbeiterinnen), die im Forstwirtschaftsjahr vor dem Unfall weniger als 1600 Tarifstunden erreicht haben 2100,— DM.
Ausgenommen sind
Haumeister,
Waldfacharbeiter,
Waldarbeitergehilfen,
Waldarbeiterlehrlinge.
2. Unständige Land- und Weinbergsarbeiter einschließlich der Saisonarbeitskräfte mit Ausnahme der Weinbergfacharbeiter
männlich 1800,— DM
weiblich 1440,— DM.
3. Sonstige Arbeitskräfte, sowie Personen, die wie ein Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht (§ 537 Nr. 10 RVO)

männlich	1680,— DM
weiblich	1320,— DM.

4. Die Lernenden während der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), soweit nicht ein günstigerer Jahresarbeitsverdienst in Betracht kommt:

männlich	1680,— DM
weiblich	1320,— DM.

Diese Sätze ermäßigen sich:

1. Für Versicherte von mehr als 65 Jahren, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht nach § 938 RVO gekürzt wird um ein Viertel,
2. für Verletzte, die z. Z. des Unfalles sich noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden oder z. Z. des Unfalles noch nicht 20 Jahre alt waren:
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 40 v. H.
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 25 v. H.
bis zum vollendeten 20. Lebensjahr um 10 v. H.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungsverhältnis.
2. Für die Versicherten der Gruppen II 1—4, die bei einem Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anderweit als Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO) oder in dauernder hauptberuflicher Tätigkeit als Arbeitnehmer (§ 537 Nr. 1 RVO) versichert sind, gilt der für die anderweitige Versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst an Stelle der für die bezeichneten Gruppen bestimmten Durchschnittssätze, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

IV. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1956 an ereignet haben oder ereignen.

Wiesbaden, 29. 8. 1956

Der Vorsitzende des Ausschusses

*

Der vorstehende Beschluß des auf Grund § 1033 RVO in Verbindung mit § 933 Abs. 1 RVO bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main, gebildeten Ausschusses zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste wird gemäß § 933 Abs. 2 RVO genehmigt.

Wiesbaden, 14. 9. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A II 54 i 4230 — 2166/56

953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegungsverfahren Wehrheim, Krs. Usingen

Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Wehrheim, Kreis Usingen (tlw.) wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden festgestellt:
Die Fluren 54, 55, 56, 57 und 58.
Von Flur 59 die Flurstücke 1, 77/2, 78/2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6 bis 15, 17 bis 20, 70/21, 71/21, 72/21, 22 bis 35, 83/36, 84/36, 37, 75/38, 76/38, 39, 42 bis 45, 81/46, 82/46, 47 bis 55, 73/56, 74/56, 57 bis 69.
Von Flur 68 die Flurstücke 50 bis 55, 77/56, 78/56, 57 und 66.
Von Flur 69 die Flurstücke 28 bis 36 und 45 bis 47.
Von Flur 71 die Flurstücke 1, 2, 52/3, 53/3, 4 bis 7 und 38 bis 40.
Die Fluren 72, 73, 74, 75, 76 und 77.
Von Flur 78 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2 bis 60, 71 bis 99, 103 bis 105, 107 und 108.
Flur 79.
Von Flur 80 die Flurstücke 1 bis 4, 102/5, 103/5, 100/6, 101/6, 32 bis 38, 106/39, 107/39, 108/40, 109/40, 110/40, 111/40, 41 bis 72, 96/73, 97/73, 74 bis 79, 84 bis 89, 91, 93 bis 95.
Flur 81.

- Von Flur 82 die Flurstücke 1 bis 10, 13, 53/14, 54/14, 15 bis 30, 31/1, 31/2, 32 bis 38, 55/39, 56/39, 40 bis 52.
Die Fluren 83, 84, 85, 86, 87 und 88.
Von Flur 90 die Flurstücke 28 bis 56, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 58 bis 61, 114/62, 115/62, 63 bis 74, 86 bis 98, 104 bis 110.
Flur 91.
Von Flur 92 die Flurstücke 1 bis 11, 62/12, 63/12, 64/13, 65/13, 14, 66/15, 67/15, 16 bis 29, 60/30, 61/30, 31 bis 34, 35/1, 35/2, 43 bis 46, 51 bis 55, 58 und 59.
Die Fluren 93, 94, 95, 96 und 97.
Es hat eine Größe von 1023,5792 ha.
Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Wehrheim mit dem Sitz in Wehrheim, Krs. Usingen“.
 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechneten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und

Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Wehrheim, Pfaffenwiesbach, Usingen, Westerfeld, Anspach u. Oberrhain öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Wehrheim, Pfaffenwiesbach, Usingen, Westerfeld, Anspach und Oberrhain 2 Wochen lang ausgelegt.

Wetzlar, 24. 8. 1956

Kulturamt Wetzlar

954

Flurbereinigung Oberseelbach, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Oberseelbach, Niederseelbach, Dasbach und Lenzhahn wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die gesamten Gemarkungen einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 1355 ha, worin eine Waldfläche von 619 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Oberseelbach mit dem Sitz in Oberseelbach.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Oberseelbach, Niederseelbach, Lenzhahn, Dasbach, Engenhahn, Heftrich, Idstein, Königshofen, Niederrhausen, Niederjosbach und Oberjosbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Oberseelbach, Niederseelbach, Lenzhahn und Dasbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 24. 8. 1956

Landeskulturamt
WF 138 — 20012/56

955

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Kriminaloberkommissar:

Kriminalkommissar (BaL) Bayer, Hermann, KK Gießen (15. 8. 56)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeihauptkommissar

Polizeioberkommissar (BaL) Schubert, Arnold (9. 8. 56)

zum Polizeioberkommissar:

die Polizeikommissare (BaL) Brüneß, Horst (9. 8. 56)
Hill, Karl (9. 8. 56)

zum Polizeikommissar:

die Polizeimeister (BaL) Cron, Karl (11. 8. 56)

Groll, Lambert (11. 8. 56)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachmeister (BaL) Hartmann, Willi (15. 8. 56)

zum Polizeihauptwachmeister:

Polizeioberwachmeister (BaK) Reimer, Adolf (11. 8. 56)

zum Polizeioberwachmeister:

die Polizeiwachmeister (BaK) Sehr, Aloysius (9. 8. 56),

Fink, Karl (10. 8. 56), Rössel, Rainer (11. 8. 56),

Diegel, Herbert (27. 8. 56)

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Goller, Emil (14. 8. 56)

Polizeioberwachmeister (BaK) Wentzel, Herbert (1. 8. 56)

Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminalkommissar:

Kriminalsekretär (BaL) Klüter, Kurt (28. 8. 56)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsschemierat (BaK) Grundmeyer, Ernst (21. 8. 56)

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptwachmeister:

die Polizeiwachmeister (BaK) Behr, Richard (14. 8. 56)

Ritter, Heinrich (14. 8. 56)

Wiesbaden, 29. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III c (4) — 71**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung
und Volksbildung****im Schuldienst des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt:

zum Rektor an einer Hilfsschule (BaL)

Rektor z. Wv. Wilhelm Zabel, Kassel (15. 8. 56)

zur Rektorin

Konrektorin (BaL) Gertrud Herwig, Kassel (22. 8. 56)

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL)

Adam Schmidt, Altmorschen, Krs. Melsungen (5. 7. 56)

Karl Werdin, Malsfeld, Krs. Melsungen (5. 7. 56)

Ernst Kuschke, Guxhagen, Krs. Melsungen (16. 7. 56)

Albrecht Bachmann, Elgershausen, Krs. Kassel-Ld. (23. 8. 56)

Heinrich Hobert, Hönebich, Krs. Rotenburg/F. (30. 7. 56)

Wilhelm Henkel, Wehrda, Krs. Marburg/L. (17. 7. 56)

Karl Krähling, Mardorf, Krs. Marburg/L. (17. 7. 56)

Günther Sotke, Marburg/L.-Ockershausen (19. 7. 56)

zum Mittelschulkonrektor

Mittelschullehrer (BaL) Georg Buchmann, Kassel (12. 7. 56)

zum Mittelschullehrer

Lehrer (BaL) Heinrich Andreas, Witzenhausen (6. 8. 56)

zum Konrektor

die Lehrer (BaL)

Walter Koch, Kassel (20. 7. 56)

Adam Nierenköther, Kassel (16. 7. 56)

Alfred Michels, Korbach, Krs. Waldeck (21. 8. 56)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)

Lehrer im Angest. Verh. Erich Müller, Borken, Krs. Fritzlar-Homburg (13. 8. 56)

Lehrerin im Angest. Verh. Herta Neke, Niederdünzobach, Krs. Eschwege (27. 8. 56)

ap. Lehrer Wilhelm Strecker, Ziegenhagen, Krs. Witzhausen (27. 8. 56)

zum Lehrer (BaL)

die Lehrer z. Wv.

Walter Alex, Helsen, Krs. Waldeck (1. 9. 56)

Fritz Vater, Frankenberg/E. (22. 8. 56)

zur Lehrerin (BaW)

Lehrkraft im Angest. Verh. Liselotte Bendfeld, Haubern, Krs. Frankenberg/Eder (1. 9. 56)

zum Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin (BaW)

Hannelore Fiedler, Eschwege (3. 7. 56)

Erwin Möller, Rhina, Krs. Hünfeld (2. 7. 56)

Amaly Rosenfeld, Eschwege (6. 7. 56)

Fritz Weibezahn, Gethsemane, Krs. Hersfeld (4. 7. 56)

Heinz Faupel, Borken, Krs. Fritzlar-Homburg (15. 6. 56)

Erwin Rothe, Allendorf, Krs. Hersfeld (6. 8. 56)

Eberhard Fey, Heringen, Krs. Hersfeld (21. 8. 56)

Marlene Zischka, Eschwege, (21. 8. 56)

Uwe Heinze, Weißenborn, Krs. Ziegenhain (27. 8. 56)

Gerhart Jost, Höf und Haid, Krs. Fulda-Land (25. 8. 56)

Rudolf Virnich, Korbach, Krs. Waldeck (2. 7. 56)

Anneliese Schmidt, Ernsthäuser, Krs. Frankenberg/E. (10. 7. 56)

Rudolf Irmeler, Langendorf, Krs. Marburg/L. (6. 7. 56)

Heinz Gutte, Allendorf, Krs. Marburg/L. (13. 7. 56)

Wolfgang Traub, Hachborn, Krs. Marburg/L. (31. 7. 56)

Erwin Pachale, Meiningenhausen, Krs. Waldeck (10. 8. 56)

Elisabeth Schmidt, Warzenbach, Krs. Marburg/L. (17. 8. 56)

Artur Dunkel, Warzenbach, Krs. Marburg/L. (17. 8. 56)

Wilhelm Meier, Hermershausen, Krs. Marburg/L. (6. 7. 56)

Gottfried Müller, Flechtdorf, Krs. Waldeck (17. 8. 56)

Paul Schaffrath, Willingshausen, Krs. Ziegenhain (7. 8. 56)

Ekkehard Richter, Lohfelden, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)

Liselotte Polhaus, Rothwesten, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)

Marie-Luise Ochs, Wattenbach, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)

Johannes Hocke, Heiligenrode, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)

Ruth Schäfer, Großenritte, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)

Ursula Waider, Martinhagen, Krs. Wolfhagen (4. 7. 56)

Günter Wagner, Kassel (4. 7. 56)

Gustav Ludwig, Kassel (4. 7. 56)

Ingeburg Jakobiak, Kassel (4. 7. 56)

Liselotte Barthel, Kassel (4. 7. 56)

Oskar Malsch, Kassel (9. 7. 56)

Ernst Wollmann, Lohfelden, Krs. Kassel-Land (17. 7. 56)

Rudolf Hojer, Lohfelden (Krs. Kassel-Land (13. 7. 56)

Walter Wöhl, Dudenrode, Krs. Witzenhausen (30. 7. 56)

Asmuth Heckmann, Lohfelden, Krs. Kassel-Land (1. 8. 56)

Gisela Wendorff, Lohfelden, Krs. Kassel-Land (1. 8. 56)

Erika Reinhold, Kassel (21. 8. 56)

Ruth Barz, Niederelsungen, Krs. Wolfhagen (22. 8. 56)

Kornelia Keßler, Kassel (24. 8. 56)

Hans Ditter, Deute, Krs. Melsungen (16. 8. 56)

Helmut Dietrich, Rotenburg (12. 7. 56)

ap. Lehrerin im Angest.-Verh. Anneliese Linge, Wellerode, Krs. Kassel-Land (13. 7. 56)

zum Oberstudienrat bzw. zur Oberstudienrätin

die Studienräte (BaL)

Dr. Helmüt Sauer, Eschwege (25. 7. 56)

Dr. Bernhard Muhlack, Marburg/L. (28. 8. 56)

die Studienrätinnen (BaL)

Elisabeth Mann, Marburg/L. (28. 8. 56)

Martha Strauß, Marburg/L. (4. 6. 56)

zum Studienrat (BaL)

die Stud.Ass.

Dr. Otto Schäfer, Fulda (21. 8. 56)

Adolf Wenhuda, Korbach (16. 8. 56)

Dr. Roland Weber, Bad Hersfeld (7. 7. 56)

Studienrat z. Wv. Peter Adami, Hofgeismar (28. 7. 56)

Hermann Spratte, Kassel (23. 8. 56)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaK)

die Stud.Ass.

Helmut Luther, Kassel (30. 7. 56)

Dr. Erich Werner, Kassel (2. 8. 56)

Elisabeth Schader, Kassel (12. 7. 56)

Walter Hoffmann, Melsungen (23. 8. 56)

Gustav Keppler, Kassel (13. 8. 56)

Walter Kollmann, Kassel (22. 8. 56)

Dr. Walter Lehmann, Kassel (21. 8. 56)

Dr. Herbert Mehrhoff, Kassel (31. 7. 56)

Ernst Kaps, Kassel (27. 7. 56)

früh. Studienrat Hans Feyerabendt, Heringen (4. 7. 56)

Studienrat im Kirchendienst Dr. Walter Wunsch, Marburg (27. 4. 56)

zum Mittelschullehrer

die Lehrer (BaL)

Heinrich Credé, Sontra, Krs. Rotenburg (21. 8. 56)

zu Stud.Ass. (BaW)

Heinz Arnold, Bad Hersfeld (7. 8. 56)

Charlotte Schreyer, Hohenwerda (1. 8. 56)

Erwin Lang, Fulda (21. 8. 56)

Annemarie Schubert, Bad Wildungen (17. 8. 56)

Werner Ciba, Fulda (21. 8. 56)

Heinrich Grüger, Hünfeld (17. 8. 56)

Karlheinz Kern, Steinatal (23. 8. 56)

Hermine Diedritz, Kassel (21. 8. 56)

Wilhelmine Oschatz, Hess.-Lichtenau (22. 8. 56)

Wilhelm Bornscheuer, Rotenburg/F. (4. 9. 56)

Dr. Wilhelm Engelbach, Kassel (22. 8. 56)

Frida Freund, Fritzlar (21. 8. 56)

- Erna Baumgartner, Kassel (21. 8. 56)
 Ursula Klitscher, Hofgeismar (17. 8. 56)
 Gerhard Jung, Eschwege (21. 8. 56)
 Rudolf Ifland, Kassel (20. 8. 56)
 Waldemar Zillinger, Bad Hersfeld (16. 8. 56)
 Erich Schäfer, Fulda (22. 8. 56)
 Otfried v. Steuber, Steinatal (23. 8. 56)
 Heinrich Kaiser, Eschwege (21. 8. 56)
 Karl-Heinz Naumann, Kassel (22. 8. 56)
 Engelbert Schnellhammer, Melsungen (22. 8. 56)
 Hilde Rudolph, Rotenburg/F. (21. 8. 56)
 Hans-Wilhelm Peters, Marburg/L. (28. 8. 56)
 Erna Köbel, Kassel (30. 8. 56)
 Walter Wernhard, Kassel (31. 8. 56)
 Hans-Martin Lentke, Korbach (30. 8. 56)
- zu Lehramtsanwärtern des Berufs- bzw. Handelsschullehr-
 amtes (BaW) die Lehramtskandidaten
 Johanna Kämpf, Wetter (13. 8. 56)
 Hedwig Tepe, Hünfeld (10. 7. 56)
 Dieter Hermann, Melsungen (17. 8. 56)
 Dr. Kurt Pfannkuch, Fritzlar (30. 5. 56)
 Hans von Rhein, Fulda (8. 7. 56)
 Waltraut Kettler, Wolfhagen (14. 7. 56)
 Erika Scheuer, Kassel (2. 7. 56)
 Edeltraud Bittner, Kirchhain (3. 7. 56)
 Alexander Weitzel, Ziegenhain (13. 7. 56)
- zu ap. Gewerbeoberlehrern(innen)
 die Lehramtsanwärter(innen) (BaW)
 Otto Bevern, Kirchhain (19. 7. 56)
 Paul Wollborn, Kassel (18. 6. 56)
 Gerhard Schmidt, Kassel (16. 6. 56)
 John Trost, Korbach (10. 8. 56)
 Ilse Francke, Ziegenhain (21. 8. 56)
 Wilfried Riege, Fulda (21. 8. 56)
- zu ap. Landwirtschaftslehrern(innen)
 die Lehramtsanwärter(innen) (BaW)
 Kurt Lindbach, Kirchhain (20. 7. 56)
 Hans Szymanski, Frankenberg (28. 6. 56)
 Gustav Fischer, Korbach (21. 7. 56)
 Helga Reddehas, Guxhagen (24. 8. 56)
 Margot Keßler, Homberg (16. 8. 56)
- zum ap. Handelslehrer Lehramtsanwärter (BaW)
 Helmut Prömper, Frankenberg (9. 8. 56)
- zum Handelslehrer (BaL.)
 Dipl.-Handelslehrer (Angest.)
 Wilhelm Mittendorf, Marburg/L. (2. 7. 56)
- berufen:
- Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 die Lehrer(innen)
 Gerhard Linnenkohl, Mäckelsdorf, Krs. Eschwege (5. 7. 56)
 Johannes Hillebrand, Gotthards, Krs. Hünfeld (13. 7. 56)
 Gerhard Pregler, Motzfeld, Krs. Hersfeld (13. 7. 56)
 Gottfried Rehm, Gersfeld, Krs. Fulda (22. 7. 56)
 Gerhard Mai, Allendorf, Krs. Fritzlar-Homberg (26. 7. 56)
 Waltraud Döring, Wabern, Krs. Fritzlar-Homberg (8. 8. 56)
 Dieter Klante, Borken, Krs. Fritzlar-Homberg (12. 8. 56)
 Willy Schulz, Gilsa, Krs. Fritzlar-Homberg (13. 8. 56)
 Anna Köhler, Heckershausen, Krs. Kassel-Land (16. 7. 56)
 Friedericke Leyerer, Gieselwerder, Krs. Hofgeismar (14. 7. 56)
 Rolf Geilert, Meimbressen Krs. Hofgeismar (16. 7. 56)
 Margit Ehrlich, Niedergrenzebach, Krs. Ziegenhain (21. 7. 56)
 Hans Georg Dräger, Obermeiser, Krs. Hofgeismar (18. 7. 56)
 Günter Schoppe, Linsingen, Krs. Ziegenhain (31. 7. 56)
 Hans-Willi Anacker, Hofgeismar (9. 8. 56)
 Günther Kohlstädt, Eberschütz, Krs. Hofgeismar (14. 8. 56)
 Elisabeth Kany, Veckerhagen, Krs. Hofgeismar (16. 8. 56)
 Otto Schade, Hofgeismar (14. 8. 56)
 Ingeborg Dittschar, Spieskappel, Krs. Ziegenhain (20. 8. 56)
 Walter Platt, Gellershausen, Krs. Waldeck (15. 8. 56)
 Helmut Boche, Obereisungen, Krs. Wolfhagen (11. 8. 56)
 Siegfried Aust, Dörnhausen, Krs. Kassel-Land (10. 8. 56)
 Gertrud Schlutow, Dörnberg, Krs. Kassel-Land (8. 8. 56)
 Armin Rudolf, Ehlen, Krs. Wolfhagen (28. 8. 56)
 Alfred Scheufer, Wolfershausen, Krs. Melsungen (31. 8. 56)
 Margarete Löbe, Frielendorf, Krs. Ziegenhain (15. 8. 56)
 Anton Heidl, Oberaula, Krs. Ziegenhain (27. 8. 56)
 Hans Brumlik, Bad Wildungen, Krs. Waldeck (26. 7. 56)
 Elisabeth Kratochwil, Obermeiser, Krs. Hofgeismar (18. 8. 56)
- Heinrich Miosga, Oedelsheim, Krs. Hofgeismar (18. 8. 56)
 Werner Wiegand, Gewissenruh, Krs. Hofgeismar (17. 8. 56)
 Hans Sachs, Marburg/L. (14. 8. 1956)
- die techn. Lehrerinnen
 Helene Schien, Wellerode, Krs. Kassel-Land (10. 7. 56)
 Elisabeth Hellmuth, Kirchbauna, Krs. Kassel-Land (2. 7. 56)
 Friderike Howorka, Bischhausen, Krs. Eschwege (3. 8. 1956)
- die Studienräte bzw. Studienrätinnen
 Dr. Walter Jantzen, Hess.-Lichtenau (10. 7. 56)
 Dr. Albert Ducheyne, Frankenberg (10. 7. 56)
 Alfred Jung, Hofgeismar (10. 7. 56)
 Ruth Hammerau, Eschwege (3. 8. 56)
 Gustav Caesar, Melsungen (23. 8. 56)
 Karl Bender, Marburg/L. (28. 8. 56)
 Dr. Erika Groß, Treysa (20. 8. 56)
 Wilhelm Huhn, Arolsen (25. 8. 56)
 Dr. Bruno Keßler, Marburg/L. (30. 8. 56)
 August Lampas, Cappel (30. 8. 56)
- der Landwirtschaftslehrer
 Anton Lachnit, Eschwege (28. 8. 56)
- Beamtenverhältnis auf Kündigung
 Lehrerin Theresia Schwarz, Herleshausen, Krs. Eschwege (2. 7. 56)
 Gewerbeoberlehrer Radko Stöckl, Hofgeismar (10. 7. 56)
 Gewerbeoberlehrerin Adelheid Wittig, Fulda (23. 7. 56)
 Landw.Oberlehrer Arthur Barz, Immenhausen Krs. Hof-
 geismar (11. 7. 56)
- in den Ruhestand versetzt:
 die Direktoren
 Heinrich Witzel, Kassel (1. 9. 56)
 August Boley, Großenritte, Krs. Kassel-Land (1. 9. 56)
- die Hauptlehrer
 Dietrich Stöber, Körle, Krs. Melsungen (1. 11. 56)
 Heinrich Pfalzgraf, Röllshausen, Krs. Ziegenhain (1. 8. 56)
 Georg Corell, Schwarzenborn, Krs. Ziegenhain (1. 10. 56)
 Konrektor Friedrich Kohl, Kassel (1. 10. 56)
- die Lehrer(innen)
 Heinrich Schindewolf, Reichensachsen, Krs. Eschwege (1. 9. 56)
 Sophie Geilhardt, Bischhausen, Krs. Eschwege (1. 9. 56)
 Christoph Diegel, Friedlos, Krs. Hersfeld (1. 9. 56)
 Gertrud Dreßler, Fritzlar (1. 9. 56)
 Herta Strasser, Wickenrode, Krs. Witzzenhausen (1. 7. 56)
 Gustav Rehbein, Witzzenhausen (1. 8. 56)
 Wilhelm Jacob, Bad Sooden-Allendorf (1. 9. 56)
 Julius Schneider, Dodenhausen, Krs. Frankenberg/E. (1. 10. 56)
- die Oberstudienrätin Emma Dohrmann, Kassel (1. 10. 1956)
 Studienrat Georg Clauss, Kassel (1. 10. 56)
- entlassen:
 die Lehrer(innen)
 Eva Sanuel, Sontra, Krs. Rotenburg/F. (16. 7. 56)
 Horst-Günther Woelk, Widdershausen, Krs. Hersfeld (1. 7. 56)
 Walter Ostrominski, Zimmersrode, Krs. Fritzlar-Homberg (1. 7. 56)
 Grete Hoffmann, Vöhl, Frankenberg/E. (6. 9. 56)
- Mittelschullehrer(innen)
 Ingrid Willer, Korbach, Krs. Waldeck (1. 10. 56)
- die Lehramtsanwärter(innen)
 Helga Eckhardt, Battenberg, Krs. Frankenberg/E. (1. 8. 56)
 Frauke Richter, Marburg/L. (1. 9. 56)
- ap. Landwirtschaftslehrerin
 Gudrun Wagner, Moischt, Krs. Marburg-Land (1. 7. 56)
- Lehramtsanwärter Georg Schmitt, Allendorf, Krs. Marburg-
 Land (1. 7. 56)
- Lehramtsanwärterin Ilse Piesberger, Kirchhain, Krs. Mar-
 burg-Land (1. 8. 56)
- ernannt:
 zum Oberregierungs- und Schulrat
 Oberstudienrat (BaL) Rudolf Budde (7. 8. 56)
 Kassel, 18. 9. 1956

Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zu Lehramtsanwärttern (BaW)

die Lehramtsbewerber

- Frei, Gerhard, Sinn, Dillkreis (17. 8. 56)
 Heyer, Hans-Joachim, Mandeln, Dillkreis (20. 7. 56)
 Zimmermann, Helmut, Heringen, Limburg (14. 7. 56)
 Piasta, Helmut, Dauborn, Limburg (17. 7. 56)
 Sallmann, Hans, Limburg (19. 8. 56)
 Dobert, Erich, Kölschhausen, Wetzlar (8. 8. 56)
 Knöppler, Dieter, Braunfels, Wetzlar (21. 8. 56)
 Glade, Martin, Kröffelbach, Wetzlar (13. 8. 56)
 Bach, Wilfried, Wetzlar-Niedergirmes (7. 8. 56)
 Oschkinis, Waldemar, Erda, Wetzlar (28. 8. 56)
 Bohlender, Bernhard, Gelnhausen (14. 8. 56)
 Eckert, Robert, Langendiebach, Hanau (21. 8. 56)
 Engelhardt, Werner, Bischofsheim, Hanau (21. 8. 56)
 Weiss, Karl, Hanau (23. 8. 56)
 Kaltschnee, Gerhard, Frankfurt/M. (23. 8. 56)
 Hillen, Paul, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Neubieser, Fritz, Wiesbaden (15. 7. 56)
 Kolb, Hannelore, Bottenhorn, Biedenkopf (11. 7. 56)
 Schwinge, Renate, Frohnhausen, Dillkreis (20. 7. 56)
 Heyer, Karola, Mandeln, Dillkreis (20. 7. 56)
 Kühnert, Waltraud, Dörnigheim, Hanau (21. 8. 56)
 Eitzbach, Ursula, Großkrotzenburg, Hanau (21. 8. 56)
 Emmel, Annemarie, Großauheim, Hanau (21. 8. 56)
 Pot d'Or, Rose-Marie, Bergen-Enkheim, Hanau (21. 8. 56)
 Pirwitz, Renate, Niederrodenbach, Hanau (21. 8. 56)
 King, Dora, Erbstadt, Hanau (20. 8. 56)
 Aebi, Marlis, Bischofsheim, Hanau (21. 8. 56)
 Dittrich, Ursula, Langenselbold, Hanau (18. 8. 56)
 Klaffs, Gerda, Limburg (22. 8. 56)
 Detroy, Ingeborg, Limburg (22. 8. 56)
 Stribny, Ingeborg, Nauheim, Limburg (13. 7. 56)
 König, Elisabeth, Dauborn, Limburg (13. 7. 56)
 Stefke, Lieselotte, Haintchen, Limburg (24. 8. 56)
 Brehm, Ingeborg, Udenhain, Gelnhausen (5. 8. 56)
 Kämmerer, Katharina, Flörsbach, Gelnhausen (10. 8. 56)
 Ross, Annemarie, Roth, Gelnhausen (21. 8. 56)
 Schalau, Elfriede, Gelnhausen (15. 8. 56)
 Jaschke, Judith, Somborn, Gelnhausen (21. 8. 56)
 Bernewitz, Christa, Wiesbaden (9. 7. 56)
 Kullick, Ruth, Wiesbaden (29. 8. 56)
 Stilke, Erika, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Huvar, Stella, Frankfurt/M. (25. 8. 56)
 Dornhoff, Hedwig, Frankfurt/M. (2. 9. 56)
 Lehrkr. i. Ang.-Verh. Lübke, Erwin, Frankfurt/M. (29. 8. 56)

zur Lehrerin (BaW)

Lehrerin (bisher Unterfranken) Moll, Erna, Frankfurt/M. (21. 8. 56)

zu Lehrern (BaK)

die Lehramtsanwärter

- Möller, Josef, Oestrich, Rheingau (9. 8. 56)
 Przybilla, Viktor, Hattenheim, Rheingau (16. 8. 56)
 Schmalz, Eduard, Geisenheim, Rheingau (9. 8. 56)
 Reeh, Gerhard, Herborn, Dillkreis (12. 7. 56)
 Spindler, Heinrich, Langenselbold, Hanau (23. 7. 56)
 Kares, Heinrich, Buchenau, Biedenkopf (21. 8. 56)
 Hendorf, Heinz, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Sandner, Berthold, Frankfurt/M. (24. 8. 56)
 Dietz, Otto, Frankfurt/M. (1. 9. 56)
 Göller, Franz, Bad Homburg, Obertaunus (23. 8. 56)
 Kuba, Eleonore, Stierstadt, Obertaunus (22. 8. 56)
 Friedrich, Johanna, Kilianstädten, Hanau (14. 7. 56)
 Korneli, Gertrud, Schwalbach, Main-Taunus (8. 8. 56)
 Schellong, Sakuntalla, Wiesbaden (21. 8. 56)
 Müller, Gudrun, Wiesbaden (21. 8. 56)
 Möbs, Annemarie, Wetzlar (14. 8. 56)
 Klinger, Waltraut, Rückingen, Hanau (21. 8. 56)
 Klisser, Helga, Großauheim, Hanau (21. 8. 56)
 Köthe, Gerda, Weißkirchen, Obertaunus (24. 8. 56)
 Rauch, Anneliese, Eltville, Rheingau (10. 8. 56)
 Weber, Ursula, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Kehr, Ruth, Lieblös, Gelnhausen (3. 9. 56)
 Richter, Herta, Haitz, Gelnhausen (30. 8. 56)
 die Lehrkraft i. Ang.-Verh.
 Brödel, Rudi, Langenseifen, Untertaunus (19. 7. 56)
 Patzelt, Edeltraut, Idstein/Untertaunus (19. 6. 56)
 Reichert, Therese, Wiesbaden (26. 7. 56)
 Friese, Helene, Kronberg, Obertaunus (21. 8. 56)

Lehrer (bisher Montabaur) Wagner, Edwin, Springen, Untertaunus (23. 8. 56)

zur techn. Lehrerin (BaK)

die techn. Lehramtsanw. Holaschke, Rohtraut, Dorlar, Wetzlar (30. 7. 56)

zu Lehrern (BaL)

- Lehrkraft i. Ang.-Verh. Möller, Alfred, Geisenheim, Rheingau (12. 7. 56)
 Lehrkraft i. Ang.-Verh. Kruppa, Bernhard, Wettges, Gelnhausen (21. 8. 56)
 Lehrer (bisher Berlin) Schulz-Corte, Aribert, Wiesbaden (21. 8. 56)
 Lehrerin (bisher Niedersachsen) Peters, Anneliese, Frankfurt/M. (24. 8. 56)

zur techn. Lehrerin (BaL)

techn. Lehramtsanw. Fuchs, Elfriede, Weilburg, Oberlahn (11. 8. 56)

zur Hilfsschullehrerin (BaK)

Lehrkraft i. Ang.-Verh. Lösel, Lenore, Herborn, Dillkreis (20. 7. 56)

zum Mittelschullehrer

Lehrer (BaL) Schmidt, Siegfried, Wiesbaden (16. 8. 56)

zu Mittelschullehrern (BaK)

Lehrer Sommer, Josef, Frankfurt/M. (10. 7. 56)
 Lehrkraft i. Ang.-Verh. Trenkler, Edith Luise, Eltville, Rheingau (23. 8. 56)

zu Hauptlehrern

die Lehrer (BaL)

- Ruppel, Alfred, Ulmbach, Schlüchtern (11. 4. 56)
 Maaß, Max, Lützellinden, Wetzlar (6. 6. 56)
 Wöfl, Albin, Oberhöchstädt, Obertaunus (25. 8. 56)
 Wolf, Franz, Romsthal, Schlüchtern (27. 8. 56)

zum Konrektor

Lehrer (BaL) Ullmann, Friedrich, Frankfurt/M. (8. 8. 56)

zum Mittelschulkonrektor

Mittelschullehrer (BaL) Lillenthal, Wilhelm, Dillenburg (21. 8. 56)

zu Direktoren

- Lehrer (BaL) Kästner, Wolfgang, Wiesbaden (30. 7. 56)
 Hauptlehrerin Dr. Jansen, Gertrud, Wiesbaden (31. 7. 56)
 Mittelschullehrer (BaL) Dr. Winter, Ernst, Wiesbaden (29. 8. 56)
 Konrektor (BaL) Schneider, Paul, Langenselbold, Hanau (29. 8. 56)

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer

- Schuster, Kurt, Bad Homburg, Obertaunus (10. 7. 56)
 Valley, Günter, Kirberg, Limburg (22. 8. 56)
 Thomas, Günter, Watzhahn, Untertaunus (17. 7. 56)
 Rock, Theo, Oberhöchstädt, Obertaunus (21. 8. 56)
 Ruckelshausen, Walter, Schneidhain, Obertaunus (23. 8. 56)
 Sippel, Karl, Mammolshain, Obertaunus (21. 8. 56)
 Langner, Helmut, Oberursel, Obertaunus (27. 8. 56)
 Maja, Walter, Bad Homburg, Obertaunus (23. 8. 56)
 Steffen, Friedrich, Schlüchtern (30. 5. 56)
 Schneider, Willi, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Rutz, Georg, Frankfurt/M. (13. 8. 56)
 Kaltschnee, Günther, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Grüssner, Herbert, Hanau (21. 8. 56)
 Scheidemantel, Klaus, Hanau (24. 8. 56)
 Welzel, Klaus, Hanau (22. 8. 56)
 Reul, Walter, Bergen-Enkheim, Hanau (25. 8. 56)
 Lehnert, Kurt, Bergen-Enkheim, Hanau (23. 8. 56)
 Scheffler, Gerhard, Reiskirchen, Wetzlar (21. 8. 56)
 Jung, Heinrich, Holzhausen, Wetzlar (21. 8. 56)

die Lehrerinnen

- Gräuel, Carola, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Hübner, Hedwig, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Eggert, Ruth, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Kohle, Luise, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Matthäus, Gertraut, Frankfurt/M. (21. 8. 56)
 Richter, Helene, Frankfurt/M. (29. 8. 56)
 Wilhelm, Lisa, Frankfurt/M. (29. 8. 56)
 Gruissem, Annerose, Bad Homburg, Obertaunus (23. 7. 56)
 Scholz, Cäcilia, Bad Homburg, Obertaunus (21. 8. 56)
 Faßnacht, Elfriede, Greifenthal, Wetzlar (21. 8. 56)
 Faßhauer, Johanna, Steinau, Schlüchtern (30. 8. 56)

Kleinhans, Elfriede, Niederzell, Schlüchtern (28. 8. 56)
 Mönch, Else, Bad Homburg, Obertaunus (21. 8. 56)
 Weber, Gertrud, Limburg (21. 8. 56)
 techn. Lehrerin Voigtel, Erika, Limburg (22. 8. 56)
 Hilfsschullehrer Schmidt, Udo, Königstein, Obertaunus
 (28. 8. 56)
 Mittelschullehrer Specht, Horst, Hofheim, Main-Taunus
 (27. 8. 56)

in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

Lehrerin Weingärtner, Eleonore, Wiesbaden (12. 8. 56)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer

Conrad, Karl, Frankfurt/M. (1. 10. 56)
 Schminke, Eduard, Frankfurt/M. (1. 10. 56)
 Möller, Otto, Bieber, Gelnhausen (1. 10. 56)
 Stöhr, Hans, Löhnberg, Oberlahn (1. 10. 56)
 Schecke, Richard, Steeden, Oberlahn (1. 10. 56)
 Westphal, Franz, Bischofsheim, Hanau (1. 10. 56)
 Göbel, Alwin, Hausen, Usingen (1. 10. 56)
 Heilmann, Curt, Neuengronau, Schlüchtern (1. 10. 56)
 Klaas, Karl, Oberursel, Obertaunus (1. 10. 56)
 Allmenröder, Heinrich, Wiesbaden (1. 10. 56)
 Schröder, Wilhelm, Wiesbaden (1. 11. 56)
 Ilgen, Eugen, Eibelshausen, Dillkreis (1. 10. 56)
 Keiner, Heinrich, Ehringshausen, Wetzlar (1. 10. 56)
 Lehrerin Kuby, Elisabeth, Oberursel, Obertaunus (1. 9. 56)
 techn. Lehrerin Schmidt, Esther, Oberursel, Obertaunus
 (1. 10. 56)

die Hauptlehrer

Dänner, Oskar, Steinbach, Obertaunus (1. 10. 56)
 Schirp, Wilhelm, Niedergründau, Gelnhausen (1. 10. 56)
 Pohlner, Franz, Mengerskirchen, Oberlahn (1. 11. 56)

die Konrektoren

Müller, Alfred, Frankfurt/M. (1. 10. 56)
 Freund, Friedrich, Schlüchtern (1. 10. 56)
 Mittelschullehrerin Barckhausen, Friederike, Frankfurt/M.
 (1. 10. 56)
 techn. Lehrerin Pudelko, Eva, Frankfurt/M. (1. 10. 56)

entlassen:

die Lehramtsanw.

Häringer, Lydia, Frankfurt/M. (1. 8. 56)
 Paridon, Roseli, Frankfurt/M. (1. 11. 56)
 Adelsberger, Margot, Großenhausen, Gelnhausen (15. 8. 56)

die Lehrerinnen

Wiegel, Luise, Bischofsheim, Hanau (1. 9. 56)
 Kaps, Ingeborg, Frankfurt/M. (1. 9. 56)
 Schafferus, Eva, Frankfurt/M. (1. 10. 56)
 Schumacher, Irene, Frankfurt/M. (1. 9. 56)
 Lehrer Karlsson, Bruno, Frankfurt/M. (1. 8. 56)

Lehramtsanwärterin Fomferra, Hannelore, Bergen-Enk-
 heim, Hanau (1. 10. 56)

ernannt:

zur Fachlehrerin (BaK)

Fachlehrerin i. Ang.-Verh. Niklaus, Elisabeth, Frankfurt/M.
 (2. 7. 56)

zu apl. Gewerbeoberlehrern

die Gewerbelehramtsanw. (BaW)
 Pons, Helmut, Frankfurt/M. (10. 7. 56)
 Ginsberg, Ernst, Wiesbaden (5. 7. 56)
 Gergler, Kurt, Frankfurt/M. (12. 7. 56)

zu apl. Handelsoberlehrern

die Handelslehramtsanw. (BaW)
 Dipl.-Hdl. Papp, Horst, Frankfurt/M. (10. 7. 56)
 Dipl.-Hdl. Klein, Elfriede, Usingen (13. 7. 56)
 Brockmann, Friedel, Frankfurt/M. (9. 7. 56)

zum Gewerbeoberlehrer

Oberschullehrer (BaL) Thömmes, Josef, Wiesbaden (29. 6. 56)

zu Gewerbeoberlehrern (BaK)

die apl. Gewerbeoberlehrer
 Döring, Erich, Frankfurt/M. (11. 6. 56)
 Imhof, Karl, Biedenkopf (8. 6. 56)
 Franke, Hans, Gelnhausen (19. 4. 56)

zum Handelsoberlehrer

Volksschullehrer (BaK) Dipl.-Hdl. Schütz, Hermann, Frank-
 furt/M.-Höchst (15. 6. 56)

zum Handelsoberlehrer (BaL)

techn. Lehrer i. Ang.-Verh. Thiergen, Gottfried, Wiesbaden
 (11. 7. 56)

zur Landwirtschaftslehrerin (BaK)

Landw.-Berufsschullehrerin i. Ang.-Verh. Hofmann, Mari-
 anne, Schlüchtern (21. 4. 56)

zu Studienräten

die Handelsoberlehrer (BaL)
 Dr. Putensen, Reinhold, Frankfurt/M. (9. 5. 56)
 Richter, Karl, Frankfurt/M. (9. 5. 56)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gewerbeoberlehrerin Reerink, Susanne, Geisenheim
 (21. 7. 56)
 Hausmeister Schien, Karl, Hanau (18. 6. 56)

Wiesbaden, 24. September 1956

Der Regierungspräsident
 II 2/1 r

956

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. September 1956

Veränderungen
 gegenüber
 Vorwoche
 + / -

Aktiva

(in Tsd. DM)

Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)		48 164	+	27 508
Inlandswechsel		218 767	+	21 562
Wertpapiere				
a) am offenen Markt gekaufte	—			—
b) sonstige	465	465		
Ausgleichsforderungen				
a) aus der eigenen Umstellung	225 892			
b) angekaufte	2 301	228 193	—	100
Lombardforderungen gegen				
a) Wechsel	2			
b) Ausgleichsforderungen	11 306			
c) sonstige Sicherheiten	900	12 208	+	598
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		6 081	—	4 056
Sonstige Vermögenswerte		27 210	—	1 291
		549 588	+	44 217

Passiva	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	417 755	+ 51 559
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	414	— 57
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 966	— 875
d) von alliierten Dienststellen	—	— 609
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 613	— 2 609
f) von ausländischen Einlegern	13 913	— 4 269
	457 661	+ 43 749
Sonstige Verbindlichkeiten	24 555	+ 468
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 126 041 (— 38 478)		
	549 588	+ 44 217

Frankfurt (Main), 24. 9. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

957 DARMSTADT

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;

hier: Bestellung eines Prüfungsrates für Segelflugzeugführer

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (7. Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321) bestelle ich als die vom Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 19. 7. 1955 (St.Anz. S. 793) bestimmte Behörde nachstehenden Prüfungsrat zur Abnahme der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen Kl. I (§§ 47, 48, 49 a.a.O.), der Berechtigung

für Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§§ 51, 52 a.a.O.):

Vorsitzender des Prüfungsrates:

Reg.-Rat Dr. Landgrebe

Vertreter:

Dipl.-Ing. Otto

beide beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Mitglieder des Prüfungsrates:

Wilhelm Fritzing, Nidda/Büdingen, Ludwigstraße 37

Willy Kleber, Kelsterbach, Kirschenallee 51

Walter Carthaus, Geinsheim, Hauptstraße 114

Arthur Frahnert, Offenbach/Main, Wintergasse 3

Darmstadt, 20. 9. 1956

Der Regierungspräsident

III/4 — 66 m 24

Buchbesprechungen

Wehrpflichtgesetz nebst Erfassungsvorschriften mit Kommentar von Dr. Bernhard Hamelbeck, Bonn. DM 3,80. Verlag R. S. Schulz, München.

Die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes bringt auch für die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung eine Reihe neuer Aufgaben. Unter diesen steht zur Zeit die Vorbereitung der Erfassung der Wehrpflichtigen im Vordergrund. Das vorliegende Werk bringt in handlicher Form den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes mit Erläuterungen sowie die Erfassungsvorschriften und ermöglicht damit eine rasche Unterrichtung über die maßgeblichen Bestimmungen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Schulung für die juristische Praxis. Ein induktives Lehrbuch, begründet von Dr. Walter Lux, 4. vollständig neu bearbeitete Auflage. Erste Abteilung: Zivilprozeß, bearbeitet von Dr. Hans Berg, Oberlandesgerichtsrat in Köln, 1956. 204 Seit. DM 12,35. J. Schweitzer Verlag, Berlin W 35.

Seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1920 wird dieses Lehrwerk besonders geschätzt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß jetzt eine neue, die 4., Auflage erscheint. Sie ist ganz neu bearbeitet. Die Fälle sind modernisiert, der neueste Rechtszustand ist dargestellt. So werden Fragen der Wohnraumbewirtschaftung (S. 21), der Gleichberechtigung (S. 8 f, 164), Abzahlungs- und Finanzierungsgeschäfte (S. 14, 20) erörtert. Sogar BGH NJW 56, 745 ist bereits berücksichtigt (S. 106 Anm. 1).

Das Werk ist darauf angelegt, den Referendar vom ersten Tag seiner Ausbildung beim kleinen Amtsgericht bis zum Oberlandesgericht zu begleiten. Den Stadien der Ausbildung entsprechend erscheint es in 5 Abteilungen:

I. Abt.: Zivilprozeß,

II. Abt.: Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung,

III. Abt.: Freiwillige Gerichtsbarkeit einschl. Notariat und Aufgebotsverfahren,

IV. Abt.: Strafsachen einschl. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung,

V. Abt.: Arbeits- und Verwaltungssachen, Rechtsanwaltschaft, Oberlandesgericht.

Für jede Abteilung ist ein besonderer Band vorgesehen. Das Werk wird nur geschlossen abgegeben. Der jetzt vorliegende 1. Band ist von dem Kölner OLG-Rat Dr. Berg bearbeitet, der sich schon einen guten Namen als Autor der beiden Schäfferbände 11 und 12 (Die

Klausurarbeit im Referendarexamen, Gutachten und Urteil) gemacht hat. Seine Darstellungen zeichnen sich durch Klarheit und geschickte Auswahl rechtlich bedeutsamer und pädagogisch lehrreicher Entscheidungen (vgl. Schneider NJW 56, 1309 u. 1389) besonders aus.

Der Band „Zivilprozeß“ umfaßt 5 Kapitel:

Beim Prozeßrichter des Amtsgerichts — In der Zivilkammer — In der Kammer für Handelssachen — In der Ehekammer — In der Berufungs- u. Beschwerdekammer. In jedem Kapitel werden mehrere Fälle gebracht und zwar so, wie sie in der täglichen Praxis an den Richter zur Entscheidung herangetragen werden. Es ist erörtert, wie die Schriftsätze formell und materiell zu behandeln und welche Entscheidungen zu treffen sind. Dabei werden jeweils — außer Fragen der materiellen Rechtslage — Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anträge und Anfechtungsmöglichkeiten der Entscheidungen dargestellt. Bisweilen ist ein Streitgespräch zwischen Richter (oder Rechtspfleger oder Kostenbeamten) und Referendar oder zwischen Richter und Parteien eingeflochten. Dadurch wird das Buch lebendig, sein Inhalt prägt sich gut ein. Besonders hervorzuheben ist, daß das Buch auch Hinweise darüber enthält, wie die Akten zu führen und Kosten zu berechnen sind¹⁾, wer mit welchen Fristen zu laden, wem zuzustellen und wer zu benachrichtigen ist und welche Nebenentscheidungen zu fällen sind (Zinsen, Kosten, Vollstreckung und Sicherheitsleistung). Diese Fragen machen dem Referendar zunächst Schwierigkeiten, da ihm die Praxis fehlt.

Die Ausführungen zur materiellen Rechtslage sind präzise, das Für und Wider ist erörtert²⁾, die typischen Sachverhaltsverschiedenheiten und die rechtlichen Alternativen werden auseinandergelassen. Dabei werden auch die Fälle geschildert, die vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind. Auch auf die Auswirkungen und Funktionen der Normen wird kurz hingewiesen, wobei prozeßtaktische Gesichtspunkte erwähnt werden. Dadurch werden dem Leser die Zusammenhänge nahegebracht.

Im Lauf der Darstellung enthält das Werk Muster der Schriftsätze, der Anträge und der Entscheidungen. In einer Interventionssache (§ 771 ZPO) wird ein Gutachten und in einer Unfallsache ein Vortrag gebracht.

¹⁾ Vgl. den besonderen Abschnitt: „In der Geschäftsstelle“ des 1. Kapitels.

²⁾ S. 71 oben ist zu knapp. Der Richter darf sich dem Gutachten des Sachverständigen nicht bloß „anschließen“. Warum er das tut, ist zu begründen (BGH LM Nr. 6 zu § 51 I StGB). Wegen der Neuroseschäden (S. 101) beachte jetzt BGH NJW 56, 1108 (1).

Einige Druckfehler haben sich eingeschlichen. Schäffers Rechtsfälle werden als Rechtsfälle (S. 39) zitiert. Ein Vorsitzender einer LG-Kammer ist zum Versicherer geworden.

Das Buch kann allen Referendaren und den Leitern ihrer Arbeitsgemeinschaften sehr empfohlen werden. Auch dem jungen Rechtspfleger, der seine Kenntnisse vertiefen möchte, wird das Werk von Nutzen sein.

Regierungsassessor Dr. Reuß

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Band 9 des Grundrisses des Verwaltungsverfahrens, Kommentare von Ministerialrat L. Ambrosius, 6. ergänzte und verbesserte Auflage, 778 Seiten, DM 32,-, Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die seit der Herausgabe der 5. Auflage des „Ambrosius“ — Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst — eingetretenen Neueregungen und Erhöhungen der Grundvergütung für Angestellte ab 1. Januar 1956 in der Durchführung des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1955, die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlages, der Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956, und eine Reihe weiterer Änderungen auf dem Gebiete des Tarifrechts haben eine Neuaufgabe dieses schon altbewährten Werkzeuges für den Praktiker wünschenswert erscheinen lassen. Da mit dem Abschluß des Manteltarifvertrages für die Angestellten im öffentlichen Dienst doch in absehbarer Zeit gerechnet werden muß, hat der Verfasser die bei den bisherigen Auflagen gewählte Gliederung des Stoffes nach der zeitlichen Reihenfolge der Entwicklung des einzelnen Arbeitsverhältnisses, also beginnend mit der Einstellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Tod, beibehalten.

Diese Form der gewöhnlichen Einteilung ist ein besonderer Vorzug des Werkes, weil die abschnittsweise Zusammenfassung der Bestimmungen der ATO, TO.A, ADO mit den jeweils dazugehörigen Länderregelungen, GDO und BDO ein leichtes Zurechtfinden in der ohnehin nicht einfachen Materie des Tarifrechts ermöglicht. Da bei dem zu erwartenden Rahmentarifvertrag mit einer ähnlichen Gliederung des Stoffes gerechnet wird, muß die mit Rücksicht auf den Benutzer beibehaltene Einteilung besonders hervorgehoben werden.

Bei der 6. Neuaufgabe ist wiederum auf die weitere Ausgestaltung des Kommentars ganz besonderer Wert gelegt worden. Gerade die Anzahl von Problemen, die sich aus der Vielgestaltigkeit der einzelnen Abschnitte des Arbeitsverhältnisses ergeben, zwingen hierzu. Dies gilt sowohl für Fragen der Dienstzeit, der Arbeitsversäumnis, der Grundvergütung, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge, die heute einen besonders breiten Raum einnehmen, als auch der Einstufung, der Höhergruppierung usw. einschließlich der Tätigkeitsmerkmale und der Ablegung von Prüfungen, der Überstunden, der Pfändung, Abtretung und Verjährung der Bezüge, des Urlaubs und der Kündigung, einschließlich des Übergangsgeldes. Der Abschnitt Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge enthält die in Frage kommenden Vorschriften des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften sowie eine Kommentierung der bei der Anwendung dieser Vorschriften auftretenden Zweifelsfragen in nahezu erschöpfendem Ausmaß. Lediglich der Abschnitt Zulagen (Seite 337) läßt bei der lfd. Nr. 89 (Ministerialzulage) und bei der lfd. Nr. 121 (Gewährung von Beihilfen) einen Hinweis auf die im Lande Hessen geltenden Sonderregelungen vermissen.

Eine Hilfe für den Praktiker bedeutet die Wiedergabe der neuesten Rechtsprechung in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit einer sinnvoll eingegliederten Sammlung von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte.

Darüber hinaus ist der Verfasser bemüht, die bis Mitte des Jahres 1956 ergangenen Tarifverträge in diesen Band aufzunehmen, z. B. die Tarifverträge über Überstunden, Lehrlingsvergütung, Erholungsurlaub, die Eingruppierung der Meister und technischen Angestellten usw. sowie die Neueregungen der Länder über Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge. Das damit zwangsläufig verbundene Anwachsen des Umfangs des Bandes konnte zum größten Teil durch Verzicht auf den Abdruck früherer Regelungen, die für praktische Arbeit nicht mehr notwendig sind, aufgefangen werden.

Teil 1 enthält den Text der ATO und der TO.A nach dem neuesten Stand, Teil 2 den eigentlichen Kommentar und Teil 3 die allgemeine Vergütungsordnung unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Änderungen und Ergänzungen, die Tarifverträge über die Einstufung (Eingruppierung) der Angestellten der Sparkassen, des Deutschen Wetterdienstes, des Flugsicherungsdienstes, der im Fremdsprachendienst Beschäftigten, der Meister und technischen Angestellten, die Anlagen zur TO.A, und zwar mit allen in der Zwischenzeit je zu zahlenden Beträgen.

Die in Teil 3 aufgenommenen Tabellen zur Ermittlung der bei Neueinstellung oder beim Aufrücken zustehenden Grundvergütung sind nach dem Stand der Tarifverträge vom 15. Dezember 1955 (Neueregung der Grundvergütung ab 1. Januar 1956) und vom 14. Juni 1956 (Eingruppierung der Meister und technischen Angestellten) neu aufgestellt. Außerdem sind in diesen Teil in 33 Anlagen die sonstigen tariflichen Regelungen, die bis Juli 1956 ergangenen Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen, das Tarifvertragsgesetz nebst Durchführungsverordnung, das Kündigungsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz übernommen.

Der vorliegende „Ambrosius“ umfaßt den augenblicklich aktuellen Stand des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst. Der Band kann allen mit der Materie Befassten empfohlen werden.

Ministerialrat Maneck

Das neue Gemeindefinanzrecht in Hessen — Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen — Heft 300a — Von Oberregierungsrat Dr. Erwin Lind, Verlag R. Boorberg, Stuttgart.

Die Schrift, die als erstes Teilheft einer Gesamtdarstellung des neuen hessischen Gemeindefinanzrechts erscheint, wendet sich in erster Linie an die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter der kleineren Gemeinden, die z. T. durch die Kommunalwahl vom 28. 10. 1956 erstmals mit Problemen der öffentlichen Verwaltung und des gemeindlichen Finanzrechts befaßt werden.

Entsprechend der Gesamtanlage der Darstellung behandelt die vorliegende Heft 1 „das Haushaltswesen der Gemeinden“. Vorangestellt ist als Einleitung eine Übersicht über die Begriffe und Rechtsgrundlagen des Gemeindefinanzrechts.

Hervorzuheben ist die anschauliche, mit Beispielen aus der Praxis kleiner Gemeinden untermauerte Darstellung des Verfassers. Sehr

verdienstvoll das Schema des zeitlichen Ablaufs der Haushaltgebäude einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde mit Bürgermeisterverfassung („Haushaltkreislauf“). Die Darstellung beschränkt sich nicht auf eine Kommentierung der haushaltrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, sondern verarbeitet vor allem auch die neue Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. 1. 1956 und verwandte Rechtsvorschriften. Instrukтив ist der Abschnitt über die finanzstatistischen Kennziffern. Besondere Beachtung verdient der Abschnitt über den Haushaltsausgleich, da es sich hier um die Grundlage einer gesunden Haushaltswirtschaft überhaupt handelt. Der Hinweis auf die Ausgeglichenheit der gemeindlichen Gebührenerhalte, deren Einnahmeseite häufig seit langem erstarbt ist, erscheint angebracht. Daß die Darstellung der Verwaltungstechnik des Haushaltwesens, z. B. der Anordnungsbefugnis und der Form und des Inhalts der Anordnungen nicht fehlt, macht die Schrift für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kassenverwalter besonders wertvoll. Man darf hoffen, daß dem Verfasser auch die weiteren Hefte in Inhalt und Form ebenso gelingen wie die vorliegende Schrift.

Oberregierungsrat Dr. Müller

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich: Ausgabe B: Ausgleichleistungen; 16. Ergänzungslieferung, Stand Juli 1956. Inhalt: 153 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen; Preis je Blatt 10 Dpf. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln.

Durch die nunmehr vorliegende 16. Ergänzungslieferung zu dem bekannten und für die Praxis unentbehrlich gewordenen Kommentar zur Gesetzgebung über den Lastenausgleich wird das Kompendium — Ausgabe B — auf den Stand vom Juli 1956 gebracht. Die umfangreiche Lieferung enthält an Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz die wiederholt angekündigte Neubearbeitung der §§ 8, 254, 298 bis 300, 335a, 339, 345 bis 348, 350a bis 350c, das siebente Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 11. 6. 1956 (BGBl. I S. 421), das zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimsetzung) vom 27. 6. 56 (BGBl. I S. 523), die zweite Weisung zur Änderung der Weisung über Leistungen zur Milderung von Härten vom 18. 6. 1956 (Mtbl. BAA S. 293) und die vierte Weisung zur Änderung der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 25. 6. 1956 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 18. 7. 1956). Ferner sind an Ergänzungen zum Feststellungsgesetz in der Lieferung enthalten die ebenfalls avisierte Neubearbeitung der §§ 12 bis 15, 17 bis 45, die Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA-Feststellungs DV) vom 28. 3. 1956 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 3. 5. 56) und die dritte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. BAA-Feststellungs DV) vom 28. 3. 1956 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 9. 5. 1956).

Diese Lieferung setzt die bewährte Tradition der bisherigen fort. Es sei daher auf die Würdigungen der jeweils erschienenen Folgen verwiesen. Daß die in den verschiedenen Verkündigungsorganen publizierten Rechtsnormen (wie Bundesgesetzblatt, Mitteilungsblatt des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bundesanzeiger), kommentiert in einem zusammenhängenden Werk erscheinen, gereicht Werk und Verlag zu weiterem anerkennenswerten Vorteil. Ohne eine solche zusammenfassende Ausgabe der verstreut veröffentlichten Bestimmungen erscheint die Bewältigung der umfassenden Materie schlechthin kaum durchführbar. Es bedarf keiner weiteren Auslassung darüber, daß die erschöpfende und hinweisende Kommentierung der jeweiligen Lieferungen zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes befaßten Praktikers geworden ist.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Ergänzbare Lose-Blatt-Werk). — Landesrechtsausgabe Hessen — (2 Hlw.-Sammelordner DM 23,-). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied u. Rh.

Zu dem vorliegenden Werk sind nunmehr die 13.—15. ErgänzungsLieferungen erschienen. Die Ergänzungslieferung Nr. 13 enthält u. a. den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 10. 3. 1956 über die vorläufige Erhöhung der Bezüge an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger des Landes, den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 22. 10. 1954 betr. Dienstwohnungen (Beschränkung der Dienstwohnungen auf das dienstlich vertretbare notwendige Maß), den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 15. 12. 1955 betreffend Umzugskosten und Trennungsschädigung für Personen mit Ansprüchen auf Grund des Kap. I G 131 sowie den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 4. 1. 1956 über die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen.

Die Ergänzungslieferung Nr. 14 umfaßt u. a. den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 2. 11. 1955 betreffend Kürzung von Reisekosten bei Inanspruchnahme von amtlicher unentgeltlicher Tagesverpflegung der staatlichen Polizei, den Tarifvertrag vom 21. 12. 1955 betr. Neuregelung des Kinderzuschlags für Tarifangestellte und Begleiteraß des Hess. Ministers der Finanzen vom 10. 3. 1956, den Tarifvertrag vom 15. 12. 1955 betreffend Neuregelung und Erhöhung der Grundvergütung für Tarifangestellte sowie den Tarifvertrag vom 21. 12. 1955 betreffend Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter und Begleiteraß des Hess. Ministers der Finanzen vom 23. 1. 1956.

Die Ergänzungslieferung Nr. 15 schließt ein u. a. den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 17. 2. 1956 betreffend steuerliche Behandlung von nicht ausgezahlten Versorgungsbezügen, den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 23. 4. 1956 betreffend weitere Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Landes; hier: Durchführung der Ruhensregelung und Zweifelsfragen, den Runderlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 7. 3. 1956 betreffend Versorgung der Angehörigen bzw. der Hinterbliebenen von verschollenen und für tot erklärten einheimischen Beamten a. L. und a. W. sowie den Auszug der tarifvertraglichen Vereinbarung Nr. 58 vom 4. 10. 1955 betreffend die Verhältnisse von Lehrlingen mit invalidenversicherungspflichtiger Arbeit, ausgenommen Handwerker- und Waldarbeiterlehrlinge.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch zunächst vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Neben der vierbändigen Bundesrechtsausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder und der überstandenen Landesrechtsausgabe für Hessen liegen ähnliche Landesrechtsausgaben für Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern vor.

Amtsrat Kramer

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Samstag, den 13. Oktober 1956

Nr. 41

2769

Stellenausschreibungen

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern

Die hessische Justizverwaltung stellt im April 1957 Anwärter für die Rechtspflegerlaufbahn (gehobener Justizdienst) ein.

Die Bewerber müssen am Tage ihrer Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Einstellung ist grundsätzlich das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Strebende Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt, dem Schlußzeugnis einer Realschule, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer öffentlichen zweijährigen Handelsschule können sich ebenfalls bewerben, wenn die Zeugnisse gute Leistungen aufweisen.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Zeugnisabschriften (Zwischenzeugnissen) und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bei dem Hessischen Minister der Justiz in Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, einzureichen.

Weitere Auskunft über die Rechtspflegerlaufbahn erteilen die örtlichen Justizbehörden.

Wiesbaden, 28. 9. 1956

Der Hessische Minister der Justiz
2321 — IIa 7950

2770

Beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel ist die Stelle eines

Oberverwaltungsgerichtsrats (Bes. Gr. R 6)

zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. November 1956 an den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13, zu richten.

Wiesbaden, 5. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern

Veröffentlichungen

2771

Baulandumlegung Altenmittlau „Die Sandäcker“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Altenmittlau „Die Sandäcker“ in der Zeit vom 16.—30. April 1956 den Beteiligten zur Einsicht offengelegt ist, findet gemäß § 33 Ziff. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Samstag, den 20. Oktober 1956, um 10 Uhr vormittags im Sitzungssaal des Bürgermeistersamtes Altenmittlau statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei fernem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 4. 10. 1956

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

2772

Einziehung eines Teilstückes eines Weges in Neukirchen

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 5. 7. 1956 soll ein 410 qm großes Teilstück des Wirtschaftsweges im Gemarkungsteil „Die Pfefferbach“, Flur 23, Flurstück 232, an den Grundstücksanlieger Wilhelm Kurz veräußert werden.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar vom 4. Oktober 1956 bis 31. Oktober 1956, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Teils des betr. Weges ersichtlich ist, liegt im Rathaus, Zimmer 3, zur Einsichtnahme aus.

Neukirchen (Kr. Ziegenhain), 2. 10. 1956

Der Magistrat
— Wegebehörde —
gez. Kimmel

2773

Baulandumlegung Am Kirschenweg links von der Bahnlinie bis zur Straße Am Tambourwäldchen

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — GVBl. S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat unterm 28. Sept. 1956 beschlossen, das Gelände Am Kirschenweg links von der Bahnlinie bis zur Straße Am Tambourwäldchen umzulegen. Von der Umlegung werden folgende Grundstücke erfaßt:
Flur 18 Nr. 5—16.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Umlegungsgebiet Kirschenweg links von der Bahnlinie bis zur Straße Am Tambourwäldchen“.
3. Die Freilegungspflicht wird einheitlich auf 20% des eingeworfenen Geländes festgelegt. Der Verrechnungspreis für den Ausgleich beträgt 3,— DM pro qm. Die Kosten sind von den beteiligten Grundstücksbesitzern anteilmäßig zu tragen.
4. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Teilnehmer im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.
5. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.
6. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Stadtbauamt Viernheim, Kettelerstraße 16, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Viernheim, 5. 10. 1956

Der Magistrat der Stadt Viernheim
N e f f, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotsachen

2774

F 9/56: Der Landwirt Adam Sippel aus Stärklos hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer zu zusammen $\frac{1}{7}$ Anteil des Grundstücks Stärklos Artikel 136

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 50, Grünland im Dorf, 55 qm gemäß § 927 BGB beantragt. Die eingetragenen Eigentümer, Johannes Schmidt, Anna Katharina Schmidt, Anna Gelika Schmidt und Valentin Schmidt zu je 1/7 werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. November 1956, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 4. 8. 1956

Amtsgericht

2775

F 2/54 — Ausschlußurteil
Durch Ausschlußurteil vom 26. 9. 56 sind die Hypothekenbriefe über Darlehensforderungen der Kreissparkasse Fritzlar, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 8, 9, 10 des Grundbuchblattes Grifte 227 und zwar a) vom 20. 6. 1928 in Höhe von 500 Goldmark mit 12 v.H. Jahreszinsen ab 1. Juli 1928, b) vom 25. 6. 1929 in Höhe von 400 Goldmark mit 12 v.H. Jahreszinsen ab 1. Juli 1929 und c) vom 28. Mai 1930 in Höhe von 300 Goldmark mit 10 v.H. Jahreszinsen ab 1. Mai 1930 für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 1. 10. 1956

Amtsgericht

2776

F 4/56: Der Kaufmann Rudolf Sandvoss in Steinau, Kr. Schlüchtern, Am Berg 8, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — hat das Aufgebot des verlorenen Hypothekenbriefes über das im Grundbuch von Steinau Band 52, Blatt 2341 in Abt. III Nr. 1, eingetragene Darlehen im Betrage von ursprünglich 6000,— RM für Elisabeth Gräfin von Schlitz gen. von Görtz in Schlitz (Oberhessen), Vorderburg, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Februar 1957, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Steinau, 1. 10. 1956

Amtsgericht

2777

6 F 4/55: Der über die im Grundbuch von Offenbach Band 69, Blatt 1780 in Abteilung III unter Nr. 1 und 3 eingetragenen Hypotheken gemeinsam gebildete Hypothekenbrief über insgesamt 8732,71 GM zugunsten der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 27. September 1956 für kraftlos erklärt worden.

Offenbach (Main), 1. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 6

Güterrechtsregistersachen

2778

GR 738: Franz Brauburger, Schreiner, und Eva Elisabeth geb. Ewald, Niedermörlen. Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1956 ist rückwirkend vom Tage der Eheschließung allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut wird nicht vereinbart.

Bad Nauheim, 28. 9. 1956

Amtsgericht

2779

GR 545 — Neueintragung: Die Eheleute Johann Nothelfer, Kaufmann in Darmstadt und Gretel, geb. Bammesberger, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. Aug. 1956 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 25. 9. 1956

Amtsgericht

2780

GR 543: Der Heizer Franz Fleischhauer in Darmstadt hat seiner Ehefrau Maria Fleischhauer geb. Trautmann in Darmstadt das Recht innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen.

Darmstadt, 5. 10. 1956

Amtsgericht

2781

GR 80a: Kraus, Karl, und Margarete, geborene Löw, von Ober-Wöllstadt. Durch notariellen Ehevertrag vom 16. 1. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 17. 5. 1956

Amtsgericht

2782

4 GR 643: Der techn. Kaufmann Walter Heyne und Ehefrau Margarete geb. Richter in Großauheim haben durch Vertrag vom 12. September 1956 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 2. 10. 1956

Amtsgericht

2783

5 GR 2597: Ludwig Russ, Handelsvertreter, und Ehefrau Maria geb. Kohl, beide wohnhaft in Neu-Isenburg, Alicestraße 30. Durch notariellen Vertrag vom 20. 8. 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 5. 10. 1956

Amtsgericht

2784

GR 2596: Georg Ehrhard, Bankbeamter, und Ehefrau Else geb. Fischer, beide wohnhaft in Mühlheim a. M., Heinestraße 28. Durch notariellen Vertrag vom 13. 9. 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 2. 10. 1956

Amtsgericht

2785

GR 188: Eheleute Kaufmann Karl Beuermann und Wilhelmine Beuermann geb. Reuwers, Gertenbach, Kreis Witzenhausen. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Witzenhausen, 24. 9. 1956

Amtsgericht

2785a

Handelsregistersachen

HRB 1 — Veränderung: Firma Gebrüder Thiel GmbH., Sand.

Dr. Ing. Constantin Rößler aus Sand bei Kassel ist berechtigt, die Firma gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Naumburg (Bez. Kassel), 23. 8. 1956

Amtsgericht Wolfhagen

Zweigstelle Naumburg (Bez. Kassel)

Vereinsregistersachen

2786

VR 41 — Neueintragung: Sportgemeinschaft F. C. Niederbiel in Niederbiel. Braunfels, 3. 10. 1956

Amtsgericht

2787

Am 11. September 1956 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gladenbach eingetragen worden:

VR 47 Forstbetriebsvereinigung Rachelshausen e. V. in Rachelshausen,

VR 48 Forstbetriebsvereinigung in Rüchenbach e. V. in Rüchenbach,

VR 49 Forstbetriebsvereinigung Bellshausen e. V. in Bellshausen,

VR 50 Forstbetriebsvereinigung Frieberthausen e. V. in Frieberthausen,

VR 51 Forstbetriebsvereinigung Runzshausen e. V. in Runzshausen,

VR 52 Forstbetriebsvereinigung Gladenbach e. V. in Gladenbach,

VR 53 Forstbetriebsvereinigung Römershausen e. V. in Römershausen,

VR 54 Forstbetriebsvereinigung Damshausen e. V. in Damshausen,

VR 55 Forstbetriebsvereinigung Endbach e. V. in Endbach,

VR 56 Forstbetriebsvereinigung Hartenrod e. V. in Hartenrod,

VR 57 Forstbetriebsvereinigung Bottenhorn e. V. in Bottenhorn,

VR 58 Forstbetriebsvereinigung Hülshof e. V. in Hülshof,

VR 59 Forstbetriebsvereinigung Frohnshausen e. V. in Frohnshausen,

VR 60 Forstbetriebsvereinigung Sinkershausen e. V. in Sinkershausen,

VR 61 Forstbetriebsvereinigung Schlierbach e. V. in Schlierbach,

VR 62 Forstbetriebsvereinigung Wommelshausen e. V. in Wommelshausen,

VR 63 Forstbetriebsvereinigung Weidenhausen e. V. in Weidenhausen,

VR 64 Forstbetriebsvereinigung Günterod e. V. in Günterod,

VR 65 Forstbetriebsvereinigung Mornshausen a/S. e. V. in Mornshausen a/S.

VR 66 Forstbetriebsvereinigung Erdhausen e. V. in Erdhausen,

VR 67 Forstbetriebsvereinigung Kehlshausen e. V. in Kehlshausen.

Gladenbach, 11. 9. 1956

Amtsgericht

2788

VR 4 — Änderung: Der Evangelische Frauenverein in Groß-Umstadt ist geändert in Evangelische Frauenhilfe in Groß-Umstadt.

Groß-Umstadt, 28. 9. 1956

Amtsgericht

2789

VR 37: Bund der vertriebenen Deutschen — Kreisverband Lauterbach — in Lauterbach/Hess.

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 3. 6. 1956 ist die Satzung in §§ 3, 5, 9 und 15 abgeändert.

Lauterbach (Hessen), 20. 9. 1956

Amtsgericht

2790

VR 61 — Neueintragung: Turn- und Sportverein 07 Sielen e. V. in Sielen. Hofgeismar, 2. 10. 1956 **Amtsgericht**

2791

5 VR 393: Arbeiter-Wohlfahrt Stadtkreisverein Offenbach am Main. Offenbach (Main), 4. 10. 1956 **Amtsgericht**

2792

VR 84 — 18. 9. 1956: Luftsportverein, eingetragener Verein, im D.Ae.C., Hessisch-Lichtenau. Die Satzung ist am 23. März 1956 errichtet.

VR 83 — 1. 8. 1956: Landwirtschaftlicher Kreisverein Witzenhausen, Sitz: Witzenhausen. Die Satzung ist am 15. Juni 1956 errichtet. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Witzenhausen, 4. 10. 1956 **Amtsgericht**

Vergleichs- und Konkursachen**2793**

N 1/53 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Sauer, Textilwarengroßhandlung in Bad Hersfeld ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. Oktober 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer Nr. 22 anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Gössel in Bad Hersfeld werden auf 435,— DM und die ihm zu erstattenden Barauslagen auf 37,66 DM festgesetzt.

Bad Hersfeld, 28. 9. 1956 **Amtsgericht**

2794

N 2/53 — Beschluß: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Harsch & Kiefer, Kommanditgesellschaft, Sperrholzwerk, Holzverarbeitung, Holzgroßhandel in Falkengesäß (Odenwald) wird die Schlußverteilung genehmigt sowie Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf: Donnerstag, den 15. November 1956 9.00 Uhr, anberaumt (Zimmer 1). Die Vergütung des Verwalters ist auf 520,— DM, seine Auslagen sind auf 288,— DM festgesetzt.

Beerfelden, 1. 10. 1956 **Amtsgericht**

2795

81 N 313/56 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 24. 6. 1931 in Frankfurt (M.) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M.), Bleichstraße 32, wohnhaft gewesen Witwe Maria Theresia Fäth, geb. Berkenkopf, wird heute, am 4. Oktober 1956, mittags 13.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (M.), Gr. Eschenheimer Straße 1, Tel. 9 60 54, wird zum

Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. November 1956, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 3. Dezember 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. November 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 4. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2796

81 N 444/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Braun, Frankfurt (Main), Freiherr-vom-Stein-Str. 11, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 2. November 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 29. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2797

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ton-Apparatebau GmbH, Schier v. Rössing, Bau und Vertrieb von Tonbandgeräten, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81 zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 3 953,37 die der gewöhnlichen Forderungen DM 73 497,20. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 1 124,54, wovon noch die Verfahrenskosten abgehen.

Frankfurt (Main), 2. 10. 1956

Der Konkursverwalter
Dr. Perlick
Rechtsanwalt u. Notar

2798

81 N 345/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Torgament-Werke G.m.b.H., Steinholzfußböden und -platten, Frankfurt (M.), Bockenheimer Landstr. 59, wird die Schlußrechnung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung

des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 26. Oktober 1956, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 28. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2799

81 N 52/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Robert Müßigmann, Motorrad- und Autozubehör-Großhandlung, Frankfurt (M.), Allerheiligenstr. 49, wohnhaft in Frankfurt (M.), Unterer Atzemer 10, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 2. November 1956, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 2. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2800

81 N 231-233/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des 1. Kaufmanns Otto Mingram, 2. des Kaufmanns Heinz Mingram, 3. des Kaufmanns Joachim Mingram, als Mitinhaber der Buchdruckerei Otto Mingram, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 524, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 2 101,67, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Verfügung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 2 056,88 bevorrechtigte und DM 54 335,02 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main), 2. 10. 1956

Der Konkursverwalter:
Dr. Reiners
Rechtsanwalt und Notar

2801

5 N 25/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Thome, Strickwarenfabrikation in Fulda, Leipziger Straße 135, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 19. Oktober 1956, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 19, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 24. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2802

5 N 10/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Witwe Emma Müller, geb. Vey, 2. der Ehefrau Hilde Henning, geb. Traud, wohnhaft in Habel-Lahrbach, jetzt in Düsseldorf-Rath,

Am Bauenhaus 40, wird die Vergütung des Konkursverwalters, Rudolf Winkler in Fulda, Lindenstraße 37a, auf DM 3700,— festgesetzt.

Fulda, 2. 10. 1956 **Amtsgericht, Abt. 5**

2803

17 N 95/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Otto Stendel, Inhabers des nicht eingetragenen Bauunternehmens Otto Stendel & Co., Kassel, Staufenbergstraße 40, ist Rechtsanwalt Dr. von Moers, Kassel, Friedr.-Ebert-Straße 75, zum neuen Konkursverwalter ernannt, nachdem der bisherige Konkursverwalter, Rechtsanwalt Reiffenstein, ausgeschieden ist. Termin zur Gläubigerversammlung und Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen ist auf den 31. Oktober 1956, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. Tagesordnung der Gläubigerversammlung: Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Konkursverwalters und Beschlußfassung über die Beibehaltung des neuernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters. Die Schlußrechnung liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel auf.

Kassel, 4. 10. 1956 **Amtsgericht**

2804

17 N 85/56: Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Ludwig Vaupel, Alleininhaber der eingetragenen Firma F. Ludwig Vaupel, Kurz-, Woll- und Spielwarengroßhandlung, Kassel, Erzbergerstraße 49/51, wurde am 1. Oktober 1956, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 5. November 1956 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 31. Oktober 1956, 11 Uhr; Prüfungstermin am 2. Januar 1957, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 25. Oktober 1956.

Kassel, 1. 10. 1956 **Amtsgericht**

2805

7 N 55/56 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Firma „Catana“ Textilfabrikation und Versand GmbH., in Offenbach am Main, Bahnhofstraße 37, wurde am 14. September 1956, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Streb, Offenbach am Main, Kaiserstraße 65. Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1956 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gemäß §§ 110, 132, 134 und 137 KO.: Freitag, den 2. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 9. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Oktober 1956.

Offenbach (Main), 25. 9. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

2806

2 N 5/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Buschor, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, früher wohnhaft gewesen in Usingen/Ts., wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Usingen (Taunus), 28. 9. 1956 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2807

K 17/54: In dem Zwangsversteigerungsverfahren Philipp Porbeck, Gensungen, wird der Zwangsversteigerungstermin am 3. Oktober 1956 aufgehoben.

Melsungen, 28. 9. 1956 **Amtsgericht**

2808

7 K 37/56: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Eugen Graf in Offenbach a. M.-Bieber, Schloßmühlstraße 17, wird der auf den 26. Oktober 1956 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Offenbach (Main), 4. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

2809

7 K 48/55: In der Zwangsversteigerungssache gegen Maria Simon, Offenbach a. M.-Bieber, Am Aussichtsturm 40, bezgl. des Grundstücks Fl. 3 Ne. 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Aussichtsturm Nr. 40, eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band 56, Blatt 2478, wird der auf den 26. Oktober 1956 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Offenbach (Main), 4. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

2810

7 K 1/56: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Frau Elisabeth Wilhelmine Pfaff, geb. Obermeyer, Neu-Isenburg, Offenbacher Str. 103—105, bezüglich des im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 46, Bl. 2501, eingetragenen Grundstücks Fl. 4

Nr. 152/2, Lieg.-B. 809, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Str. 105, 3,75 Ar, wird der auf den 12. Oktober 1956 anberaumte Versteigerungstermin wieder aufgehoben.

Offenbach (Main), 2. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

2811

K 13/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wambach, Band 3, Blatt Nr. 81, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Dezember 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, versteigert werden:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 93, Wiese in den Hutewiesen, 6,69 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 109, Weide, im Keller, 27,00 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Wambach, Flur 17, Flurstück 49, bebauter Hofraum mit Hausgarten im Unterdorf, 3,08 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Wambach, Flur 17, Flurstück 70, Hofraum, Winkfeldwiesen, 4,24 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Wambach, Flur 17, Flurstück 74, Garten, Winkfeldwiesen, 2,17 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Wambach, Flur 20, Flurstück 144, Acker, beim Hainbuchenbusch, 22,00 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Wambach, Flur 17, Flurstück 48, bebauter Hofraum mit Hausgarten im Unterdorf, 1,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Emil Semmel, Wiesbaden, Yorckstraße 31, eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 13: 270,— DM; lfd. Nr. 14: 54,— DM; lfd. Nr. 15: 7500,— DM; lfd. Nr. 16: 10 430,— DM; lfd. Nr. 17: 540,— DM; lfd. Nr. 18: 88,— DM; lfd. Nr. 19: 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 17. 9. 1956 **Amtsgericht**

2812

K 5/56 — Beschluß: Der Anteil des Transportunternehmers Georg Scherpf, Breithardt, an den im Grundbuch von Breithardt, Band 4, Blatt 93A, eingetragenen Grundstücken lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück zu 71/1, Bauplatz Beun, 1,76 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück zu 71/1, Bauplatz, Gartenfeldstraße, 1,22 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück zu 71/1, Bauplatz, Gartenfeldstraße, 6,63 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. 11. 1956, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustr. 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Transportunternehmer Georg Scherpf und seine Ehefrau Irma, geb. Enders, in Breithardt, zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM. Der Wert des zu versteigernden Anteils beträgt also 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 29. 8. 1956 **Amtsgericht**

2813

K 11/54: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 17. Januar 1957, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 4, die im Grundbuch von Bad Orb, Band 58, Blatt 2700, eingetragenen Grundstücke versteigert werden:

Gemarkung Bad Orb, Parzelle 5899, Acker, Haberstal, 13,66 Ar (Wert: 204,90 DM); Parzelle 5916, Acker, Haberstal, 12,37 Ar (Wert: 148,44 DM); Parzelle 6390, Acker, Frauenberg, 11,24 Ar (Wert: 134,88 DM); Parzelle 6391, Waldung, Frauenberg, 12,13 Ar (Wert: 145,56 DM); Parzelle 6435, Acker, Frauenberg, 13,19 Ar (Wert: 158,28 DM); Parzelle 8277c, Acker, Hühnerberg, 10,46 Ar (Wert: 125,52 DM); Parzelle 11378a, Acker, Rotenrain, 12,81 Ar (Wert: 192,15 DM); Parzelle 11378b, Acker, Rotenrain, 1,64 Ar (Wert: 8,20 DM); Parzelle 12726a, Acker, Wemm, 12,12 Ar (Wert: 145,44 DM); Parzelle 12726b, Ödung, Wemm, 1,82 Ar (Wert: 9,10 DM); Parzelle 12879, Acker, Wemm, 15,06 Ar (Wert: 3765,— DM); Parzelle 12880, Weide, Wemm, 11,72 Ar (Wert: 2930,— DM); Parzelle 13037, Acker, Lautzenberg, 3,92 Ar (Wert: 39,20 DM); Parzelle 13074a, Acker, Lautzenberg, 8,69 Ar (Wert: 86,90 DM); Parzelle 13074b, Acker, Lautzenberg, 3,92 Ar (Wert: 19,75 DM); Parzelle 5891a, Acker, Haberstal, 43,65 Ar (Wert: 1309,50 DM); Parzelle 5891b, Acker, Haberstal, 11,00 Ar (Wert: 55,— DM); Parzelle 5891c, Acker, Haberstal, 36,18 Ar (Wert: 542,70 DM); Parzelle 5901a, Acker, Haberstal, 8,96 Ar (Wert: 133,40 DM); Parzelle 5901b, Acker, Haberstal, 4,16 Ar (Wert: 22,80 DM); Parzelle 7143, Acker, Molkenberg, 5,38 Ar (Wert: 134,50 DM); Parzelle 371, bebauter Hofraum, Hauptstraße 68, 1,12 Ar (Wert: 3360,— DM); Parzelle 368, bebauter Hofraum, Soolgasse 1, 0,82 Ar (Wert: 1640,— DM); Parzelle 17664/4184, Wiese, Kaltenfurt, 28,49 Ar (Wert: 427,35 DM); Parzelle 17665/4185, Wiese, Kaltenfurt, 13,26 Ar (Wert: 198,90 DM); Parzelle 17666/4185, Weg, Kaltenfurt, 1,44 Ar (Wert: 21,60 DM); Parzelle 18624/7320, Wiese, Molkenberg, 2,21 Ar (Wert: 221,— DM); Parzelle 765/1, Hofraum, Soolgasse 1, 0,55 Ar (Wert: 1160,— DM); Parzelle 369/2, Hofraum, Soolgasse 1, 4,35 Ar (Wert: 8860,— DM, Gebäudewert besonders: 54 435,— DM), Gesamtgrundstückswerte: 80 529,07 DM.

Der Gebäudewert (ohne Bodenwert) setzt sich zusammen aus folgendem Wert: Kronenkaffee 31 150,— DM, Wohnhaus, Soolgasse 1, 10 200,— DM, Weinstube 3125,— DM, Verkaufsraum, Soolgasse 3960,— DM, Scheune 6000,— DM, zusammen: 54 435,— DM.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Witwe Johanna Krug, geb. Moeller, b) Koch Friedhelm Krug, beide in Bad Orb wohnhaft (ungeteilte Erbengemeinschaft).

Die Grundstückswerte (Verkehrswerte) beruhen auf dem Beschluß vom 27. 7. 1955. Für Gebote auf landwirtschaftliche Parzellen ist vorher die Genehmigung über das Landwirtschaftsamt Gelnhausen einzuholen, da sonst Zurückweisung der Gebote erfolgen muß. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 12. 9. 1956

Amtsgericht

2814

K 3/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Beerfelden, Band 21, Blatt Nr. 1371, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. September 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hirschdorner Straße 58, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Gemarkung Beerfelden, Flur I, Flurstück 733, Hofreite, die Geißgasse, 3,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Wilhelm Friedrich Hupp, Anna Marie, geb. Lehr, in Beerfelden eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 Abs. V ZVG auf 9970,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 28. 9. 1956

Amtsgericht

2815

K 7/56: Die im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Ober-Roden, Band 1, 12, Blatt 77, 78, 1147, eingetragenen Grundstücke a) Blatt 77: Ord. Nr. 102, Flur 3 Nr. 33, Grünland, die Oberwiese links der Bach, 33,04 Ar; Ord. Nr. 103, Flur 8 Nr. 48, Ackerland, zwischen den neuen Äckern und der Karmerswiese, 38,46 Ar; Ord. Nr. 104, Flur 10 Nr. 225, Holzung (Nadelwald) links des Eulerwegs und der Dietzenbacher Grenze, 12,51 Ar; Ord. Nr. 105, Flur 17 Nr. 132, Grünland, auf den Bruchäckern, 53,50 Ar; Ord. Nr. 106, Flur 17 Nr. 250, Ackerland, links des Birkenwegs, 68,96 Ar; Ord. Nr. 107, Flur 18 Nr. 169, Ackerland, an der Motzenbrücher Wiese, 66,40 Ar; Ord. Nr. 109, Flur 20 Nr. 53, Grünland, auf dem Breidert ober der Dörnerswiese, 18,28 Ar.

b) Blatt 78: Ord. Nr. 3, Flur 25 Nr. 69, Ackerland, auf dem Röder Rod, 13,79 Ar; c) Blatt 1147: Ord. Nr. 45, Flur 11 Nr. 93, Ackerland, im Dornbusch, 39,38 Ar; Ord. Nr. 46, Flur 19 Nr. 82, Grünland, neben dem Bruchgarten, 36,32 Ar, sollen am 7. Dezember 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flur 3 Nr. 33 500,— DM, Flur 8 Nr. 48 450,— DM, Flur 10 Nr. 225 250,— DM, Flur 17 Nr. 132 700,— DM, Flur 17 Nr. 250 750,— DM, Flur 18 Nr. 169 3320,— DM, Flur 20 Nr. 53 300,— DM, Flur 25 Nr. 69 120,— DM, Flur 11 Nr. 93 300,— DM, Flur 19 Nr. 82 400,— DM.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): sind seit dem 26. September 1956 2. a) Friedrich Theodor (gen. Theo) Gerlach, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, b) Peter Gerlach, Arbeiter in Urberach, c) Eva Katharina Blitz, geb. Gerlach, in Gonsenheim, zu a)—c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Wer die Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirksamen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 3. 10. 1956

Amtsgericht

2816

84 K 90/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Innenstadt, Band 124, Blatt Nr. 5816, im Bestandsverzeichnis eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 9. Januar 1957, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 43, Flurstück 23/2, bebauter Hofraum Zeil 123, Ecke Liebfrauenstr. 07, Größe 5,96 Ar, Flur 43, Flurstück 37/4, Bauplatz daselbst, Größe 1,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 1956 in das Grundbuchamt eingetragen. Als Erbbauberechtigte war damals die Frankfurter Terrain- und Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Zeil 123, eingetragen. Der Wert des Erbbaurechts wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 1 600 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2817

84 K 16/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Erben-Gemeinschaft soll auf Antrag des Miterben, Prof. Dr. Lewis J. Edinger, 3623 Southmont Drive Montgomery, Alabama, USA, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 1, Blatt 14, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Dezember 1956, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 115, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche Gärtnerweg 55, 3,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Universitätsdozent Lewis J. Edinger in New York, b) Witwe Igra Edinger in Jerusalem, c) minderjähriger Zeer (Wolfgang) Edinger in Jerusalem, d) Witwe Dora Edinger in New York, zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 25 400,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2818

84 K 164/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag der Miteigentümerin, Frau Elfriede Günther, geb. Kathke, Göppingen, Obere Marktstraße 45, gemäß § 180 ZVG soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 25, Band 3, Blatt 120, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. November 1956, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, Gebäude B, III. St., versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 387, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, 4,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember

1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Dr. med. Heinrich Günther und Elfriede, geb. Kathke, in Nentershausen über Bebra je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 52 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2819

84 K 81/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 41, Blatt 1609, auf den Namen der Ehefrau des Drogisten Otto Kirsch, Johanna Henriette, geb. Weidemann, in Frankfurt (Main), eingetragenen ideellen Hälften der nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Dezember 1956, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Niederrad, Flur 5, Flurstück 65, Ackerland (Obstb.) nördl. der Breuelwiesen, 6,79 Ar; Flur 6, Flurstück 80, Ackerland in den Niederbornwiesen, 10,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Heinrich Weidemann in Frankfurt a. M., b) die Ehefrau des Drogisten Otto Kirsch, Johanna Henriette, geb. Weidemann in Frankfurt a. Main je zur ideellen Hälfte eingetragen. Die Werte der Grundstücks-hälften werden gem. § 74a Abs. 5 ZVG zu lfd. Nr. 1 auf 1527,75 DM und zu lfd. Nr. 2 auf 1540,50 DM, zusammen auf 3068,25 DM, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2820

5 K 9/56: Die im Grundbuch von Fulda, Band 91, Blatt 3763, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 413/14, Lieg.-B. 3238, Geb.-B. 1633, Hof- und Gebäudefläche, von-Schild-eck-Str. 10, 4,47 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 414/14, Lieg.-B. 3238, Geb.-B. 1633, Hofraum, von-Schild-eck-Straße, 3,07 Ar, sollen am 13. Dezember 1956, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. März 1956: Kaufmann Max Krause in Fulda, von-Schild-Str. 10, und Ehefrau Jetty Bugajski, geb. Saper, in Fulda, von-Schild-Str. 13, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2821

5 K 13/56: Die im Grundbuch von Ebersberg, Band 12, Blatt 353, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Gemarkung Ebersberg, Flurstück 847/2, Lieg.-B. 210, Geb.-B. 99, Hof- und Gebäudefläche, Altenmühle, 1,40 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Ebersberg,

Flurstück 848/2, Geb.-B. 99, Hof- und Gebäudefläche, 13,14 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Ebersberg, Flurstück 843/2, Hof- und Gebäudefläche, Altenmühle, 2,03 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Ebersberg, Flurstück 847/4, Hof- und Gebäudefläche, Altenmühle, 0,72 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Ebersberg, Flurstück 848/4, Hof- und Gebäudefläche, Altenmühle, 0,56 Ar, sollen am 30. November 1956, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1955: Paul Baumgarten und Co oHG., Holzgroßhandlung und Verarbeitungswerk in Ebersberg/Rhön.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 29. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2822

6 K 44/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Geinsheim belegene, im Grundbuch von Geinsheim, Band 21, Blatt 1061, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. Dezember 1954) auf den Namen der Katharina Mayer, geb. Schultz, Ehefrau des Landwirts Georg Mayer, in Geinsheim, eingetragene Grundstück: Fl. I, Nr. 138, Hofreite (Hauptstraße) Haus Nr. 108, das Unterdorf, Grabgarten, das Unterdorf, 10,97 Ar (Schätzungswert: 24 000,— DM), am Mittwoch, dem 31. Oktober 1956, vorm. 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Geinsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 10. 1956

Amtsgericht

2823

2 K 17/55: Die ideelle Hälfte des Reinhard Meister an dem im Grundbuch von Grebenstein, Band 26, Blatt 709, eingetragenen Grundstücks, Nr. 1. Gemarkung Grebenstein, Flur 8, Flurstück 98/4, Lieg.-Buch 2220, Geb.-B. 539, Hof- und Gebäudefläche, am Geismarschen Weg = 8,37 Ar, soll am 1. Dezember 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Fuhrunternehmer Reinhard Meister und Margarete, geb. Groß, in Grebenstein, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 29. 9. 1956

Amtsgericht

2824

7 K 4/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 52, Blatt 3437, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur VIII, Flurstück 79/1, Hofraum, zu Ostendstr. 34, 3,18 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur VIII, Flurstück 79/2, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstr. 34, 1,78 Ar, sollen am Mittwoch, dem 28. November 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 14,

durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Christine Katharina Gaier, geb. Dinges, in Lampertheim zu $\frac{1}{3}$, b) Erich Fritz Wilhelm Gaier, daselbst zu $\frac{2}{9}$, c) Ruth Albertine Gaier, daselbst, zu $\frac{2}{9}$, d) Klaus Heinrich Gaier, daselbst, zu $\frac{2}{9}$. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 10. 1956

Amtsgericht

2825

K 4/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbrechen, Band 39, Blatt Nr. 1393A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, den 15. November 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Limburg/L., Zimmer Nr. 28, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederbrechen, Flur 73, Flurstück 135, Lieg.-B. 436, Geb.-Buch 473, Hofraum, Frankfurter Straße, 3,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist bezüglich der ideellen Hälfte des Kaufmanns Josef Adam Schmidt am 2. Juni 1953, bezüglich der ideellen Hälfte der Ehefrau Thea Maria Elisabeth Schmidt, geb. Stillger, am 26. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Josef Adam Schmidt und Thea Maria Elisabeth, geb. Stillger, in Niederbrechen, Frankfurter Straße 9a, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 25. 9. 1956

Amtsgericht

2826

5 K 24/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Urberach, Band 3, Blatt 268, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 4, Gemarkung Urberach, Flur 1, Flurst. 1445, Gartenland im Ort, 1,75 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Urberach, Flur 1, Flurstück 1446, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 37, 3,25 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Urberach, Flur 12, Flurstück 24, Acker, Gebüsch der kl. Schwarzacker, 17,25 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Urberach, Flur 17, Flurstück 309, Grünland auf der tiefen Seyen, 2,31 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Urberach, Flur 17, Flurstück 310, Grünland daselbst, 11,25 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Urberach, Flur 17, Flurstück 224, Grünland am Hasselbusch, 7,13 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Urberach, Flur 18, Flurstück 305, Acker im kleinen Stübchen, 5,25 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Urberach, Flur 18, Flurstück 306, Acker daselbst, 4,06 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Urberach, Flur 18, Flurstück 310, Acker daselbst, 5,69 Ar, sollen am 14. November 1956, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Friedrich Wilhelm Krönung und Johanna, geb. Schäfer, zu je $\frac{1}{2}$. Als Bieter auf die Feldgrundstücke wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Amts-

gerichts Langen nach dem Kontr.R.G. Nr. 45 vorweist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 24. 8. 1956

Amtsgericht

2827

7 K 2/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Weipoltshausen, Band 17, Blatt 450, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 7, Flurstück 63, Ackerland, auf dem Berg, 75,06 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 10, Flurstück 73, Ackerland, in der Schwarzelochsdelle, 64,30 Ar, sollen am 13. Dezember 1956, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 22. April 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Rücker, geb. Rücker, in Weipoltshausen, Krs. Marburg (Lahn). Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 3000,— für das Grundstück lfd. Nr. 1 und auf DM 3200,— für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 4. 10. 1956

Amtsgericht

2828

K 10/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung sollen die im Grundbuch von Erbach i. Odw., Band 29, Blatt 1366, eingetragenen Grundstücke am Donnerstag, den 6. Dezember 1956, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Zimmer 11, versteigert werden. Gemarkung Erbach: 1. Fl. I, Nr. 943, Lieg.-Buch Nr. 574, Geb.-B. Nr. 548, Hof- und Gebäudefläche, Lustgartenstr. 7, 2,22 Ar; 2. Fl. I, Nr. 937, Lieg.-B. Nr. 574, Gartenland, daselbst, 1,52 Ar; 3. Fl. X, Nr. 195, Lieg.-B. Nr. 575, Ackerland (Obstbaumst.), in den Hellegärten (Miteigentumsanteil zu $\frac{1}{2}$), 17,49 Ar; 4. Fl. I, Nr. 940, Lieg.-B. Nr. 346, Hofraum, Lustgartenstr. (Miteigentumsanteil $\frac{1}{3}$), 0,34 Ar; 5. Fl. IX, Nr. 17, Lieg.-B. Nr. 574, Ackerland und Ackerland (Obstb.), Am Schöllenberg, 4,80 und 17,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 12. 1955 eingetragen. Als Eigentümer war damals eingetragen: Anna Katharina Guhr, geb. Michel, in Erbach i. Odw. Der Grundstückswert ist auf insgesamt 17648,30 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 26. 9. 1956

Amtsgericht

2829

7 K 30/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main-Bürgel, Band 66, Blatt 2275, Flur 14 Nr. 19/2, Lieg.-B. 1523, Hof- und Gebäudefläche, Kirschenallee 118, 11,04 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (14. 6. 56) auf den Namen des Kaufmanns Renato Sabatini, Offenbach a. M.-Waldheim eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 7. Dezember 1956, 9.30 Uhr, ver-

steigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 16 200,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 4. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2830

7 K 56/55: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 98, Blatt 2707, Flur 6 Nr. 141, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 82, 4,58 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 11. 1955) auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Heinrich Lehr eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 7. Dezember 1956, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 39 300,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 4. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2831

7 K 39/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Steinheim a. M., Band 44, Blatt 1945, Flur 2 Nr. 195, Lieg.-B. 1141, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 44, 4,98 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (3. 8. 56) auf die Namen 1. Fritz Pfeifer, Schneider in Steinheim/Main, 2. dessen Ehefrau Katharina Erna Anna, geb. Günther, daselbst zu je $\frac{1}{2}$, eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37, am Freitag, dem 30. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 21 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 25. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2832

7 K 60/55: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 46, Blatt 2018, Flur 1 Nr. 185/1, Hof- und Gebäudefläche-Elisabethenstr. 13, 1,73 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. 1. 56) auf den Namen des Metzger Konrad Tremmel, Steinheim/Main, eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 37, am Freitag, dem 30. November 1956, 11 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 8000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 27. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

2833

3 K 17/56: Die im Grundbuch von Johannisberg, Band 11, 13, Blatt 435, 509 eingetragenen Grundstücke, Blatt 435: lfd. Nr. 1, Gemarkung Johannisberg, Flur 16, Flurstück 308/266, Lieg.-B. 630, Weingarten, mittlerer Vogelsand, 7,53 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Johannisberg, Flur 18, Flurstück 17, Geb.-B. 27, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Flecken 21, 3,42 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Johannisberg, Flur 14, Flurstück 184, Weingarten, Kemmersberg, 5,38 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Johannisberg, Flur 16, Flurstück 335/35, Weingarten in der Bein, 8,24 Ar. Blatt 509: lfd. Nr. 1, Gemarkung Johannisberg, Flur 20, Flurstück 75, Lieg.-B. 703, Weingarten, Kerzenstück, 6,50 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Johannisberg, Flur 16, Flurstück 358/91, Geb.-B. 324, Hof- und Gebäudefläche, Waldweg 18d, 2,71 Ar, sollen am 19. November 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Feldstr. 9, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Sept. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Johann Georg Gietz, Margarethe Isabella, geb. Geibel, b) Fuhrunternehmer Anton Gietz, c) Fuhrunternehmer Johann Nikolaus Gietz, d) Ehefrau Josef Schönwetter, Maria Elisabeth, geb. Gietz, e) Schneider Karl Jakob Gietz, f) Fuhrunternehmer Adam Adolf Gietz, sämtliche in Johannisberg, in ungeteilter Erbengemeinschaft, bzw. die zu a) genannte zu $\frac{1}{2}$ und die zu a)—f) genannte in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 723,— DM. Vor Abgabe von Geboten ist bei landw. Grundstücken die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhg.), 3. 10. 1956

Amtsgericht

2834

1 K 6/56: Das im Grundbuch von Usingen, Band 39, Blatt 1469, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 61, Flurstück 68/3848, Lieg.-B. Nr. 10, Geb.-Buch Nr. 537, Hof- u. Gebäudefläche Weillstraße 12, 17,85 Ar, Grünland daselbst, 21,94 Ar, soll am 14. 12. 1956, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weillburger Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Arno Friedrich in Usingen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 17. 9. 1956

Amtsgericht

2835

K 2/55 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Holzheim, Band 10, Blatt 506, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzheim,

Flur 1, Flurstück 839, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, 1,91 Ar, soll am 8. November 1956, 15 Uhr, im Rathaus in Holzheim versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): war der Kraftfahrer Walter Buss in Holzheim zu 1/2.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) der ideellen Hälfte des oben genannten Grundstücks ist auf 3900,— DM durch Beschluß des Amtsgerichts vom 5. 8. 1955 festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 9. 10. 1956

Amtsgericht

2836

K 8/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Niedershausen, Band 10, Blatt 273A, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedershausen, Flur 48, Flurstück 186/12, Lieg.-B. 707, Grünland Unks-wiese, 5,77 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedershausen, Flur 62, Flurstück 157, Grünland im alten Bach, 6,76 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedershausen, Flur 46, Flurstück 278, Acker, Fußhöhlen, 12,55 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedershausen, Flur 61, Flurstück 108, Acker Rotestück, 6,25 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedershausen, Flur 45, Flurstück 3, Acker Molkeborn, 7,77 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedershausen, Flur 53, Flurstück 197, Grünland Schulberg, 11,72 Ar, sollen am 5. Dezember 1956, 10 Uhr, im

Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälfte des Schuldners Jakob Racke in Wiesbaden-Dotzheim. Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1956: Eheleute Steinmetz Jakob Racke und Emmy, geb. Zimmermann in Niedershausen, zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 21. 6. 1956. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung erforderlich, die rechtzeitig vor dem Termin beim Landwirtschaftsamt in Weilburg zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 27. 9. 1956

Amtsgericht

2837

Aufforderung. Frau Elise Schäfer, geborene Manns, Dörnigheim, Landkreis Hanau, Hainstraße 12, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 26 130, ausgestellt von der Landesleihbank Hanau, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung ab unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei uns anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau, 28. 9. 1956

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand**Andere Behörden und Körperschaften****2838**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 1. Oktober 1956 ist das Sparkassenbuch Nr. 68 512, lautend auf Klaus von Guradze, wohnhaft in Schwebda, Kreis Eschwege, für kraftlos erklärt worden.

Eschwege, 1. 10. 1956

Kreissparkasse Eschwege
Der Vorstand**AACHENER UND MÜNCHENER
FEUER-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT**

Seit



1825

Versicherungszweige:

Feuer, Betriebsunterbrechung, Sturm,
Einbruchdiebstahl, Glas, Leitungswasser,
Haftpflicht, Unfall, Kraftverkehr, Transport

Öffentliche Ausschreibungen**2839**

WEILBURG (LAHN). Auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3278 sollen bei Frickhofen und bei Steinbach folgende Straßenbauarbeiten in zwei Losen öffentlich vergeben werden: 11 000 qm Streumakadamdecke mit Schotterunterbau. Unterlagen (Leistungsverzeichnis zweifach) sind, soweit der Vorrat reicht, beim Hess. Straßenbauamt in Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße Nr. 13, erhältlich. Die Gebühr für die Angebotsvordrucke in Höhe von 5,— DM (Fünf Deutsche Mark) ist an die Staatskasse in Weilburg, Postscheckkonto Nr. 6029 Ffm., einzuzahlen. Die Angebotsvordrucke werden erst nach Eingang des Betrages bei der Staatskasse zugesandt. **Eröffnungstermin:** Dienstag, den 23. Oktober 1956, 10.00 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Unternehmer mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. — Weilburg, 8. 10. 1956. Hess. Straßenbauamt.

Die Richtlinien**über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen**

sind als Sonderdruck erschienen und gegen Einzahlung von 65 Pfg. je Stück (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Str. 54 erhältlich oder können in der Geschäftsstelle des

STAATS-ANZEIGER / Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A
gegen Kasse zu 50 Pfg. bezogen werden

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 03 70

120 Jahre
Berlinische
LEBENSVERSICHERUNG
 AKTIENGESELLSCHAFT WIESBADEN
 BERLIN

Aus unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1955:

Gesamt-Versicherungsbestand	DM 650 756 892,—
Kapitalanlagen	DM 132 335 998,97
Deckungsrückstellung und Beitragsüberträge	DM 111 181 106,—
Freie Rücklagen	DM 2 453 966,40
Gewinnrückstellung der Versicherten	DM 13 845 848,43
Beitragseinnahme	DM 32 637 910,48
Vermögenserträge	DM 6 677 893,60
Versicherungsleistungen 1955	DM 8 356 188,59
GEWINNAUSSCHÜTTUNG	
AN UNSERE VERSICHERTEN in 1955	DM 5 643 649,30
Bruttoüberschuß 1955	DM 4 101 071,54
Davon Zuweisung an die Gewinnrückstellung der Versicherten 97,66%	DM 4 005 071,54

Die Gewinnbeteiligung unserer Versicherten ist für das Jahr 1956 nach den Grundsätzen von 1955 planmäßig weiterentwickelt.



Von 1836 bis 1956

Aus der Geschichte der »Berlinischen Lebensversicherungs A. G.«, die in Wiesbaden ihr neues Haus bezog

Am 31. August 1836 stand in seinem Berliner Haus der aus England zurückgekehrte Handelsherr Heinrich Ludwig Lobeck klopfenden Herzens, jedoch mit gutem Gewissen in Erwartung einer königlichen Kommission. Würde sie ja sagen zu seinem kühnen Plan, den er über den Kanal mitgebracht hatte? Die ganze Erfahrung eines strebsamen und erfolgreichen Kaufmannes steckte in diesem Vorhaben, das sein Lebenswerk werden sollte.

Nun, die hohen Beamten sagten Ja, und bald hielt Lobeck das von Friedrich Wilhelm III. eigenhändig unterzeichnete Dekret in den Händen, das ihn ermächtigte, die erste preußische Lebensversicherungsgesellschaft zu gründen. Viele glanzvolle Namen nennt die Gründungsakte, so den Generalpostmeister von Nagler und den Dichter Willibald Alexis. Die Entwicklung der »Berlinischen« war — selbst nach heutigen Maßstäben — einzigartig. Nach kaum einem Jahr des Bestehens besaß sie bereits 460 Agenturen, bot den Angehörigen von 200 Versicherten die Gewißheit der Versorgung im Falle des Ablebens der Ernährer, die sich mit insgesamt über

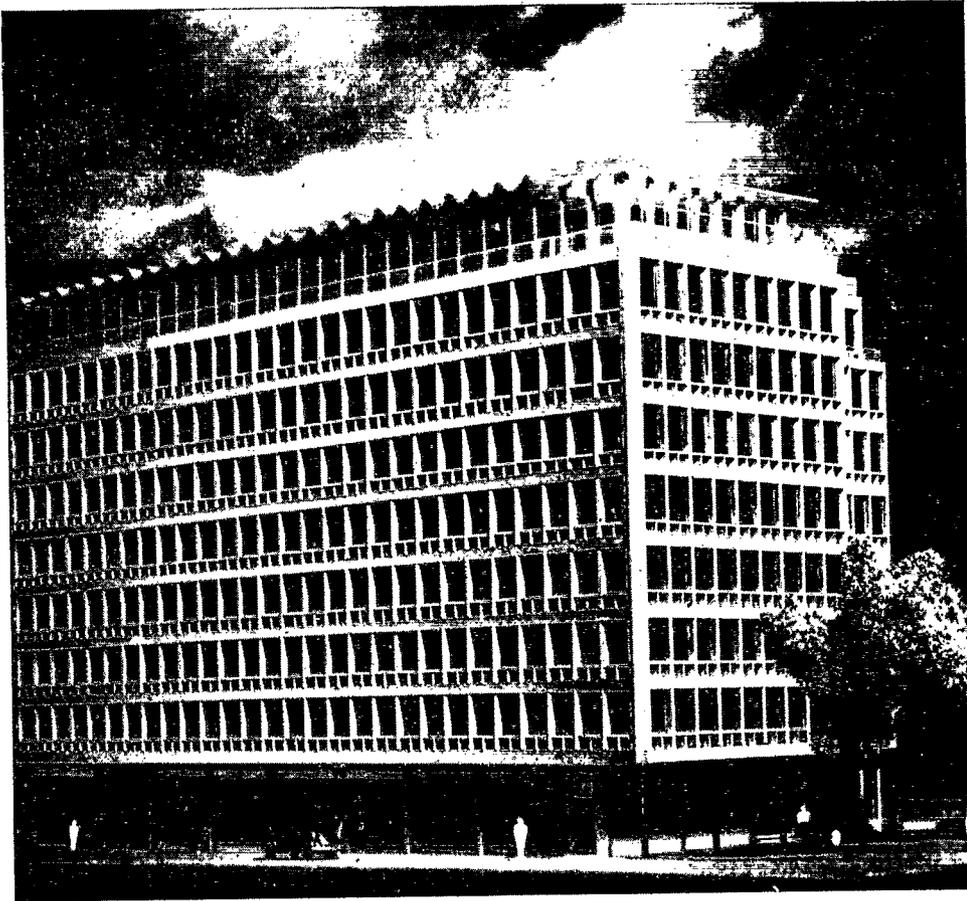
1,5 Millionen Thaler bei der »Berlinischen« versichert hatten. Lobeck, dessen Tod im Jahre 1855 keine Lücke hinterließ, weil der tatkräftige Gründer für fähige Nachfolger gesorgt hatte, die sein Werk erfolgreich fortsetzten und weiter ausbauten, führte noch die bis dahin in Deutschland unbekanntere Versicherung für den Todes- und Erlebensfall ein. Weit über 50 Millionen Mark zahlte die »Berlinische«, die bis auf den heutigen Tag eine reine Lebensversicherungsgesellschaft geblieben ist, an Leistungen innerhalb der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens aus.

Als während des ersten Weltkrieges die »Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt« in der »Berlinischen« aufging, wurde auch Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg, der spätere Reichspräsident, ihr Versicherter — wie so mancher berühmte deutsche Staatsmann, Wissenschaftler, Gelehrter und Künstler von Rang.

Der Versicherungsstand hatte zu dieser Zeit eine Höhe von fast 600 Millionen Mark erreicht. 200 000 Versicherungspolice waren Zeugnis des Vertrauens in die Gesellschaft, die die Be-

lastungsprobe des ersten Weltkrieges gut überstand. Nach der zwangsläufigen Erschütterung durch die Inflation ging ihre Entwicklung rasch wieder aufwärts, und zum 100jährigen Bestehen konnte sie auf eine stolze Bilanz mit über 535 Millionen RM bei einem Vermögen von fast 200 Millionen RM, hinweisen. 600 000 Versicherte brachten im Jahre 1943 die erste Milliarde als wohlgesicherten Bestand.

Was dann folgte, war vor allem optisch gesehen, eine Kette von Katastrophen. Bomben fielen auf Berlin, und wenn auch Teile des Unternehmens in Ausweichquartiere gegangen waren, so war es doch ein schmerzlicher Verlust, als 1945 das Direktionsgebäude nahe der Friedrichstraße durch mehrere Volltreffer zerstört wurde. Am Tage der Kapitulation saß man mit dem Geretteten in Bodenbach an der Elbe und als dort die Tschechen einzogen, trug jeder der Angestellten in seinem Gepäck einen Teil der wichtigsten Unterlagen zurück in die zerstörte Heimat. In fünf Städten des Bundesgebietes begann der Wiederaufbau unter den primitivsten Voraussetzungen.



Doch schon 1946 entschloß man sich, nach und nach das Zentrum der Arbeit in Wiesbaden zu schaffen. Man begann am Schillerplatz 2, brauchte aber bald Räume in fünf weiteren Wiesbadener Häusern. Dann fiel der Entschluß, einige Zeit nach der Währungsreform, ein eigenes Haus zu bauen.

Seit dem 31. August 1956 steht es vollendet neben den Behördenhäusern im Zentrum der Landeshauptstadt Wiesbaden wohl der stattlichste Bau, der moderne Sachlichkeit und formschöne Architektur widerspiegelt.

*

Zum 120. Jahrestag der Gründung der Berlinischen Lebensversicherungs Aktiengesellschaft wurde das neue Verwaltungsgebäude im Rahmen einer Feierstunde offiziell seiner Bestimmung übergeben. Ministerialdirektor Dr. Reuss überbrachte die Glückwünsche der Hessischen Landesregierung und mit herzlichen Worten überreichte er dem Vorsitz des Vorstandes der „Berlinischen“, Generaldirektor Dr. Eberhard, das Bundesverdienstkreuz I. Klasse.

Ihre Leistung beim Bau und bei der Einrichtung des Verwaltungsgebäudes der »Berlinischen« **haben bewiesen**

SONNENSTORES
AUS *Luxaflex*-LAMELLEN

modern ←
dekorativ ←
in 14 Farbtönen ←
für außen·innen und ←
zwischen ←
den Scheiben ←

Vertreter an allen Orten!

**FENESTRA - CRITTALL A.G.,
DÜSSELDORF 10**



**DIE
HOCHDRUCK-
KLIMAAANLAGE**

für sämtliche Büro-Räume

sowie die

Klima-Anlage für die Hollerith-Abteilung
im Verwaltungsbau der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft

wurden projektiert und geliefert von

Lufttechnische Gesellschaft m. b. H.
Stuttgart-Zuffenhausen, Wernerstraße 119-123

Telefon 840 41 - Fernschreiber 0723957

ZWEIGBÜROS:

Beckum - Bez. Münster-Westfalen
Kettelerstraße 18 - Telefon 3055 - FS 032856

Düsseldorf - Karlstraße 2
Telefon 24880

Das neue Verwaltungsgebäude der „Berlinischen“:

Spiegelbild schöpferischer Kraft und bester Leistung

Als erster Träger des ausgeschriebenen Wettbewerbs unter bedeutenden deutschen Architekten erhielt Professor Dr.-Ing. Herbert Rimpl, Wiesbaden, den Bauauftrag.

30 Meter hoch, mit Fronten von 22 und 50 Meter Länge, an der Ecke des Schillerplatzes in Wiesbaden ragt in den edlen Farben des hellen Travertins und des roten Marmorsteins der vielhundertfenstrige Bau empor, luftig bekrönt von einem einzigartigen und erstmalig in dieser Form ausgeführten Wellendach. Darunter befindet sich — und das ist wohl erstmalig bei einem Verwaltungsgebäude — der große Sitzungssaal. Und da die Direktion ein Stockwerk tiefer, im siebenten Obergeschoß ihre Räume hat, steigt man in diesem Unternehmen als Mehrling beginnend, im wahrsten Sinne des Wortes empor...

Es gibt so viel Neuartiges und Erstmaliges in diesem reinen Zweckbau, bei dem bewußt auf Pracht und Prunk verzichtet wurde.

An dem Gesamtwerk waren Firmen beteiligt, deren Namen auf Grund ihrer hervortretenden Leistung einen guten Klang haben. Hier wäre zu sprechen

von dem Hochdruck-Klimasystem, das in der Fachwelt so etwas wie eine Sensation bedeutet. Die Anlage ist günstiger als die bisher üblichen Niederdrucksysteme, da die Weiterleitung von Bränden, von Schall, von Geräuschen und dergleichen durch die Kanäle abgeschlossen ist,

von den im Bundesgebiet neuartigen, sich aber in kürzester Zeit bewährten, automatisch zu bedienenden Leichtmetall-Jalousetten, zum Schutze gegen Sonneneinstrahlung,

von der guten und wirtschaftlichen Beleuchtung,

von den nach neuzeitlichen Gesichtspunkten installierten Gas-, Wasser- und sanitären Anlagen,

von der modernen Kühlanlage in der Küche,

von der sachlichen und doch geschmackvollen Fensterdekoration, dem Velour-Bodenbelag und den Terrassenmöbeln,

von der hygienischen, raumschönen und stoßfesten Fußleiste,

von der sauberen Ausführung der Putz-, Stuck- und Malerarbeiten,

von dem betont sachlichen Innenausbau — Raumgestaltung und Raumausstattung,

von den Rollgittern in der Durchfahrt,

von den außerordentlich praktischen Klappstoren vor den Garagen.

Ihre Leistung beim Bau und bei der Einrichtung des Verwaltungsgebäudes der »Berlinischen« **haben bewiesen**

Fußleiste „Baumeister“
(aus PVC-Kunststoff)

- hygienisch
- raumschön
- farbecht
- säurefest
- stoßfest

Heller-Feldmann Fabrikation

Bauprofile aus PVC-Kunststoff
MAINZ-WEISENAU - TEL. 8 5105

unverwüstlich, passend für jede Rundung

FÜR GUTE UND WIRTSCHAFTLICHE BELEUCHTUNG IN MODERNEN BAUTEN



PHILIPS Lampen

DEUTSCHE PHILIPS GMBH - HAMBURG 1
Filialbüro Frankfurt/Main, Taunusstraße 40-44

Erfahrene Lichtingenieure stehen in allen Filialen zur Beratung und für die Projektierung von Beleuchtungsanlagen zur Verfügung

An den Putz-, Stuck- und Malerarbeiten waren beteiligt:

Gebr. Müller.

Wiesb.-Frauenstein,
Waldstraße 34,
Tel. 41279

Carl Tuttas,

Wiesbaden,
Bornhofenweg 8,
Tel. 40904



INNENAUSBAU

Würzburger Werkstätten für
Raumgestaltung u. Raumausstattung

K. KRÖPLIN GMBH.

HOCHSCHIEBBARE KLAPPTORE



Emil Kirzchan

STAHLBAU · METALLBAU

Wiesbaden · Schwalbacher Str. 41 · Tel. 231 41 · Drahtwort: Ekitore Wiesbaden



Schreitet man durch dieses Haus, hat man das wohltuende Gefühl, daß die hier Arbeitenden nicht in lichtarmen Räumen leben, sondern, wie es die moderne Entwicklung will, Arbeitsplätze haben, die den heutigen sozialen Anforderungen nach Arbeitsbedingungen und Betriebsklima entsprechen.

Was in der äußeren Farbgebung angenehm empfunden wird, setzt sich im Innern des Verwaltungsbaues fort. Schmückende Krönung der so sachlich gehaltenen Architektur sind die sinnvollen Reliefs des bekannten Bildhauers Professor Toni Fiedler am Haupteingang zum Schillerplatz und in der Vorhalle des großen Sitzungssaales. Sie stellen symbolisch die Verzweiflung, die Tröstung und das ewig waltende Schicksal dar, das der Mensch sich bemüht zu meistern.

Dies Haus steht im doppelten Sinne des Wortes fest begründet auf einer ge-

waltigen Betonplatte, die man schuf, um den Schwierigkeiten des Baugrundes wirksam zu begegnen.

Am 31. August 1956, auf den Tag genau 120 Jahre, nachdem der Berliner Handelsherr Lobeck das königliche Dekret für die „Berlinische“ erhielt, wurde dieses Haus, dessen Bauherren auf eine so stolze Tradition zurückblicken können, seiner Bestimmung übergeben.

Dieser Bau ist nicht nur ein Markstein in der Geschichte der „Berlinischen Lebensversicherung AG“, sondern auch für die Stadt Wiesbaden, fügt er sich doch von vornherein der großen Konzeption der Stadtplanung im Zuge des erweiterten Marktplatzes harmonisch ein. Das Bauwerk ist aber auch der Ausdruck fachlicher Bestleistung und guter Zusammenarbeit aller mitwirkenden Persönlichkeiten und Firmen. -rt-

Das neue Verwaltungsgebäude der »Berlinischen«, vom Polizeipräsidentium, Ecke Bahnhof- und Friedrichstraße aus gesehen

Ihre Leistung beim Bau und bei der Einrichtung des Verwaltungsgebäudes der »Berlinischen« **haben bewiesen**

Danke

WIESBADEN · FRIEDRICHSTRASSE 14 · RUF 27910 u. 25330
NAHE WILHELMSTRASSE

INNENDEKORATION
DEUTSCHE + ORIENT-
TEPPICHE
STIL-MÖBEL
MODERNE MÖBEL
TAPETEN

WIR LIEFERTEN DIE KÜHLANLAGE FÜR DIE KÜCHE

Linde
KÜHLUNG

Gesellschaft f. Linde's
Eismaschinen AG.

Ingenieur- u. Montagebüro

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 96 - Tel. 28871 u. 20682

Gesamte Spenglerarbeiten
führte aus:

KARL VOGT
Bauspenglerei

Gas-, Wasser- und
sanitäre Anlagen
Heizung und
Warmwasserbereitung

Wiesbaden-Erbenheim - Taunusstraße 2 - Telefon 71179



SENGMÜLLER

lieferte ROLLGITTER

SEIT 1923 · SENGMÜLLER & SOHN KG · MÜNCHEN 5